

# MITTEILUNGSBLATT

3. Januar 2014 • 24. Jahrgang • Nr. 1

www.plauen.de/mitteilungsblatt

## Verschiedenes S. 2

Rabe Laser Technik GmbH investiert in Plauen; Geschenke statt Grußkarten; Stadtrat stimmt Schlemmergutschein für Rätselfest zu

## Resümee S. 2

27 erfolgreiche Weihnachtsmarkttag; Waldhotel Vogtland Mühlleithen sponsert Schlemmergutschein für Rätselfest

## Haushalt S. 4

Schwerpunkte aus dem Entwurf des Haushaltsplanes für 2014

## Verkehr S. 6

Oberbürgermeister des Sächsisch-Bayerischen Städteneetzes drängen in Resolution auf besseren Zugverkehr

## Was bewegt S. 8

Abfallentsorgung Plauen ist weiter für Bürger da; Hinweise und Informationen zum Winterdienst

## Amtliches S. 9-14

Änderung Elternbeitragsatzung; Beteiligungsbericht; Jahresrechnung 2012; Jahresabschluss GAV 2012; Beschlüsse aus der 48. Sitzung des Stadtrates am 17.12.2013; Entwurf Friedhofsordnung für den Friedhof Jößnitz

## Sport S. 15

Plauener Schwimmer in Partnerstadt Steyr erfolgreich; Großer des Vogtlandsports in Ruhestand verabschiedet

## Kultur S. 17

„Schau auf Design“ wird weiter vorbereitet

## Service S. 18

Superwahljahr mit bis zu vier Urnengängen

## Tipps S. 19

Vielfältige Veranstaltungen warten auf viele Besucher

## Neujahrs-Grußwort von Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer

# Jeder soll unsere Stadt weiter ideenreich mitgestalten

Liebe Plauenerinnen, liebe Plauener,

ich wünsche Ihnen allen ein gesundes neues Jahr 2014 und dass es für Sie ein erfolgreiches und frohes Jahr wird.

Neujahrswünsche kommen nicht von ungefähr, sie haben eine lange Tradition. Ähnlich ist es mit den guten Vorsätzen. Es heißt, dass es schwierig sei, die in der Silvesternacht gefassten Vorsätze ins neue Jahr mitzunehmen und dann tatsächlich umzusetzen. Sicher hat jeder seine persönlichen Erfahrungen damit.

Aber der Jahreswechsel ist der rechte Zeitpunkt, um auf das alte Jahr zurückzublicken und die Pläne für das neue zusammen zu fassen.

2013 war für Plauen wiederum ein gutes Jahr. Der Freistaat hat seine Investitionen in Plauen unterstrichen – mit dem Beginn der Abrisse auf dem Schlossberg, wo der neue Campus für die Studienakademie entstehen soll, und mit den überbrachten Fördergeldern für den neuen Haltepunkt Plauen-Mitte. Dieses Jahr beginnt der Bau!

Mit dem Architektenwettbewerb und der Prämierung der Preisträger 2013 ist eine erste Etappe im spannenden Prozess um den Teilneubau des Rathauses abgeschlossen. Es gibt viele Plauener, die sich auf die neue Fassade freuen, die aktiv gewählt haben, welcher Entwurf ihnen am meisten zusagt. Zurzeit laufen Planungsgespräche, an denen sämtliche Fraktionen des Stadtrates beteiligt sind. Der Bau selbst kann erst starten, wenn das neue Landratsamt fertig ist.

Die zwei Millionen Euro teure Sanierung der Hufelandschule wurde abgeschlossen. Das Parktheater hat eine moderne Überdachung erhalten, die mit ihrer außergewöhnlichen Architektur die Freilichtbühne einzigartig macht. Mit der Rekonstruktion der Kai-



Zu den neuen Firmen, die sich 2013 in Plauen ansiedelten, gehört die Rabe Laser Technik GmbH. Juniorchefin Carolin Rabe und OB Ralf Oberdorfer während des Firmenrundgangs. Bericht auf Seite 2.

erstraße und der Gartenstraße sowie der Sanierung eines weiteren Teilstücks der Martin-Luther-Straße haben wir auch 2013 große Straßenbaumaßnahmen umgesetzt bzw. begonnen. Der Hammerpark an der Südünsel wird in einem gemeinsamen Projekt mit unserer tschechischen Partnerstadt Asch zu einem Kinder- und Jugendzentrum für Natur- und Umweltschutz umgewandelt, Baustart war im Oktober. Viele ruinierte Gebäude im Stadtgebiet wurden abgerissen. Damit sind Schandflecken aus dem Stadtbild verschwunden.

Bei der großen Flut im Juni 2013 ist Plauen „mit einem blauen Auge davon gekommen“. Aber die Bürger haben zusammengehalten, haben Sandsäcke gestapelt, geholfen, wo Not am Mann war. Danke dafür noch einmal an dieser Stelle ausnahmslos allen Anpackern.

Kurz danach wurde die neue Spitzenprinzessin gekürt, Rika Matzig. Und seit September hat die Stadt mit Levente Sárközy einen neuen Baubürgermeister. Mit vielen tollen Veranstaltungen haben wir den 110. Geburtstag von Erich Ohser begangen. Und unser Vogtlandmuseum wurde 90 Jahre alt.

Das neue Jahr 2014 wird nicht

Straßenbahn feiert ihren 120. „Geburtstag“. Zum siebten Mal wird der e. o. plauen-Preis verliehen. Im Herbst jährt sich die friedliche Revolution von 1989 zum 25. Mal, wir warten mit einer Vielzahl von Veranstaltungen auf.

Zahlreiche Bauvorhaben werden wir auch im neuen Jahr umsetzen. Der Haushaltsplanentwurf, wie ihn die Verwaltung vorbereitet hat, sieht eigene Baumaßnahmen in Höhe von über 18 Millionen Euro vor, das sind fast 10 Millionen Euro mehr als 2013, vorausgesetzt die Fördermittel werden in der geplanten Höhe ausgereicht. Einige möchte ich hier aufzählen: Neubau Turnhalle und Außenanlagen der Grundschule Reusa; Innensanierung der Turnhalle der Hufelandschule; Sportfreianlage der Förderschule für Erziehungshilfe; Planung der Außenanlagen Schlossterrassen; Sanierung des Kemmlerturms (1. Bauabschnitt); Abschluss Ausbau Hammerpark zum Kinder- und Jugendzentrum; Turnhalle Stresemannstraße – Sanierung und Erweiterung der Kegelbahn; Sportplatz Großfriesen Sozialtrakt.

Das vor uns liegende Jahr 2014 wird ein bewegtes Jahr werden, ich hoffe, wir können gleichzeitig in Plauen auch wieder etwas bewegen. Dies wird nur mit Ihrer Unterstützung gelingen.

Seien Sie dabei beim Gestalten, bringen Sie Ihre Vorschläge, Hinweise, Ihre Ideen ein. Denn Goethe sagte einst: Wenn ein Jahr nicht leer verlaufen soll, muss man beizeiten anfangen.

Enden möchte ich mit einem aufrichtigen Dankeschön an all jene, die sich im zurückliegenden Jahr für unsere Stadt eingesetzt haben, ob ehrenamtlich oder beruflich.

Ich wünsche uns allen ein gutes Jahr 2014!

Ihr Ralf Oberdorfer

## Spitzenprinzessin mit Spitzenauto



## Rica Maetzig schmückt ihr Auto

Weil Spitzenprinzessin Rica Maetzig konsequent zu dem steht, was sie anpackt, fährt sie mit Spitze ins neue Jahr, das Spitzenmuster ihres Spitzenkleides ziert jetzt auch ihr Auto. Kurz vor Weihnachten hat sie das Gefährt der Öffentlichkeit vorm Spitzenmuseum vorgestellt.

Foto: Brand-Aktuell

## Sondermaschinenbau

Die Rabe Lasertechnik GmbH hat 2013 ihren Firmensitz vollständig von Tanna nach Plauen verlegt. Beengte Verhältnisse in Tanna machten einen Umzug erforderlich. Das Unternehmen fand im Gewerbepark Reißig eine sehr gut geeignete Immobilie!

Das Familienunternehmen Rabe versteht sich als ein mittelständisches Unternehmen, das auf dem Sektor der Lasermaterialbearbeitung tätig ist. Die Kompetenzen liegen in der Entwicklung und Produktion von Lasersystemen. Das Spektrum reicht dabei von einzelnen Baugruppen bis zu kompletten Lasersondermaschinen.

Noch im alten Jahr hat Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer Einladung von Familie Rabe das

Unternehmen besucht und sich einen Eindruck von dessen Leistungsfähigkeit verschafft. Juniorchefin Carolin Rabe und Armin Schweda informierten über erforderliche Umbaumaßnahmen, aber vor allem die Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Carolin Rabe: „Seit wir am Standort Plauen sind, fällt es uns auch leichter Mitarbeiter zu finden. Plauen bietet gerade für junge Familien ein interessanteres Umfeld.“ Dem pflichtet der für das Personal verantwortliche Armin Schweda bei: „Unser Kapital sind die Köpfe! Die langjährige Erfahrung unserer Mitarbeiter kombiniert mit neuem Wissen und anderer Herangehensweise der neuen Mitarbeiter macht uns auch international wettbewerbs-

fähig. Vor allem immer dann, wenn es um Individuallösungen geht.“

Bei der Übernahme der Immobilie war der eine oder andere Stein aus dem Weg zu räumen. Hierbei konnte die Wirtschaftsförderung der Stadt schnell und effektiv helfen. Ralf Oberdorfer sagte die weitere Unterstützung der Stadt zu und freute sich über den Zugewinn von 30 Arbeitsplätzen. „Ein mittelständisches Familienunternehmen mit gesicherter Nachfolgeregelung, mit eigener Forschungs- und Entwicklungsabteilung ist ein großer Zugewinn für Plauen. Wir haben gelernt, dass gerade die Familienunternehmen aus der Region die wesentliche Stütze der vogtländischen und Plauener Wirtschaft sind.“

## Stadtrat stimmt Überlassungen zu

In der Sitzung des Stadtrates am 17. Dezember befassten sich die Räte in der nichtöffentlichen Sitzung mit zwei Eigentumsüberlassungen.

Zum einen möchte der Künstler Manfred Feiler seiner Heimatstadt Plauen eine bestimmte Anzahl seiner Bilder schenken.

In der Beschlussvorlage heißt es dazu: „Manfred Feiler (\*1925

in Plauen) gehört zu den bedeutendsten Künstlern der Region, gilt besonders aufgrund der Landschaftsmalerei als ‚Botschafter des Vogtlandes‘. Manfred Feiler erhielt u.a. 2011 die Ehrenbürgerschaft der Stadt Plauen und 2012 den Verdienstorden des Freistaates Sachsen.“

In einer zweiten Beschlussvorlage ging es darum, dass der

Plauener Bernhard Weisbach der Stadt ein Angebot zur Überlassung des Weisbachschen Hauses und des dazugehörigen Gartens unterbreitet hat.

Der Stadtrat hat beiden Beschlussvorlagen mit großer Mehrheit zugestimmt. In der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes folgen weitere Informationen.

## Silbernes Steckkreuz für Peter Hartmann

Peter Hartmann erhielt auf einer Festveranstaltung des Landkreises das Steckkreuz in Silber. Er war 13 Jahre lang in Leitungsfunktionen der Ortsfeuerwehr Stadtmitte, zuletzt als Ortswehrleiter, tätig. Mit diesem jahrelangen ehrenamtlichen Engagement hat er wesentlich zur Sicherstellung des Brandschutzes für die Bürger dieser Stadt beigetragen. Jörg Pöcker, Chef der Berufsfeuerwehr: „Peter Hartmann hat aufgrund seines überdurchschnittlichen und dauerhaften Engagements, nicht nur in Leitungsfunktionen, sondern insbesondere auch in der Ju-



Peter Hartmann wurde für seine jahrelange ehrenamtliche Tätigkeit bei der freiwilligen Feuerwehr geehrt.

gendarbeit, wesentlichen Anteil an einer stabilen Nachwuchsgewinnung in Plauen.“

Außerdem ist Peter Hartmann seit Herbst 2013 2. Vorsitzender der Landesjugendfeuerwehr. Gewählt wurde er in Meißen auf der Delegiertenversammlung der Landesjugendfeuerwehr von 85 Delegierten aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsens. Damit ist er direkter Vertreter von Landesjugendfeuerwehrwart Andreas Huhn. Außerdem ist Hartmann für das Referat Öffentlichkeitsarbeit der Landesjugendfeuerwehr zuständig.

## Grußkarten erfreuen kurz, Geschenke bleiben

Kein Geld für Wunschkarten zum Jahresende, dafür kleine Präsente für in Not geratenen Spitzenstädter: OB Ralf Oberdorfer spart sich traditionell die Versendung dieser Wunschpost. Stattdessen lässt er das Geld lieber für kleine Geschenke ausgeben, und diese erhalten die Bewohner der hiesigen Notunterkünfte. Statt kurzer Freude also ein Lächeln zum Fest der Liebe, „das ist unbezahlbar“, findet das Stadtoberhaupt.

Sozialarbeiter Jörg Brückner hat bereits etliche Präsente organisiert und kurz vor Weihnachten im Auftrag des Oberbürgermeisters überreicht: Kosmetikartikel, Weihnachtsspezialitäten sowie Spiele und Naschereien für die Kinder in der Mutter-Kind-Notunterkunft. Die Notunterkünfte in der Stadt Plauen stehen Personen zur Verfügung, die von Zwangsräumungen betroffen sind und für die schnell neuer Wohnraum gefunden werden muss. Die Gründe für diese

Notsituationen sind sehr unterschiedlich: z. B. nicht bezahlte Mieten oder Ehe- und Partnerschaftsprobleme, die letztlich zur Trennung führten.

Der Aufenthalt in den Notunterkünften ist jedoch nicht gratis. Auf der Grundlage einer Benutzungs- und Gebührensatzung muss ein Nutzungsentgelt gezahlt werden. Alle Bewohner betrachten die Zeit in den Notunterkünften nur als Übergangslösung und wollen so schnell wie möglich ihre Schulden regulieren, um wieder eigenen Wohnraum beziehen zu können. Sie erhalten dabei von Jörg Brückner Hilfe und Unterstützung.

In der Notunterkunft für Frauen und Mütter mit Kindern in der Hammerstraße 145 leben derzeit 4 Frauen und 3 Kinder. Die Unterkunft für allein stehende Männer befindet sich in der Stöckigter Straße 79. Dort wohnen derzeit 8 männliche Personen im Alter von 20 bis 63 Jahren.

## Gedenktag für Opfer des Nationalsozialismus

Eine Stille Kranzniederlegung zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus findet am 27. Januar auf dem Hauptfriedhof statt. Um 15.30 Uhr wird Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer gemeinsam mit Vertretern des Plauener Stadtrates und den Bürgermeistern den Kranz niederlegen. Auch die Plauener Bürger sind eingeladen, der Opfer der nationalsozialistischen Diktatur zu gedenken.

Dieser Erinnerungstag findet seit 1996 jährlich nach einer Proklamation des ehemaligen

Bundespräsidenten Dr. Roman Herzog statt. Er führte aus: „Die Erinnerung darf nicht enden, sie muss auch künftige Generationen zur Wachsamkeit mahnen. Es ist deshalb wichtig, nun eine Form des Erinnerns zu finden, die in die Zukunft wirkt.“ Am 27. Januar 1945 befreiten Soldaten der Roten Armee die Überlebenden des KZ Auschwitz-Birkenau, des größten Vernichtungslagers des Nazi-Regimes. Alle öffentlichen Gebäude der Stadt Plauen sind an diesem Tag auf Halbmast geflaggt.

## Impressum

Auflage: 40.000 Exemplare

Herausgeber:  
Stadt Plauen, Der Oberbürgermeister

Redaktion:  
Pressestelle der Stadt Plauen  
Unterer Graben 1, Rathaus, Zimmer 108  
Tel.: 2 91 11 81 / 2 91 11 83  
Fax: 291 3 1181  
E-Mail: presse@plauen.de  
Silvia Weck (verantwortl.), Nadine Lässer  
Medienbüro Brand-Aktuell  
Gunther Brand  
Tel.: (03 74 21) 2 88 16  
Redaktionsschluss ist jeweils  
der 15. des Vormonates

Gesamtherstellung und Druck:  
Chemnitzer Verlag  
und Druck GmbH & Co. KG  
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Verkauf:  
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz  
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

BLICK - Geschäftsstelle Plauen  
Objektleiter:  
Jens-Peter Zschach (verantwortl. für Anzeigen)  
E-Mail: jens-peter.zschach@blick.de  
Postplatz 7, 08523 Plauen  
Tel.: (0 37 41) 408 - 2 51 11  
Fax: (03 71) 65 62 75 10  
E-Mail: plauen@blick.de

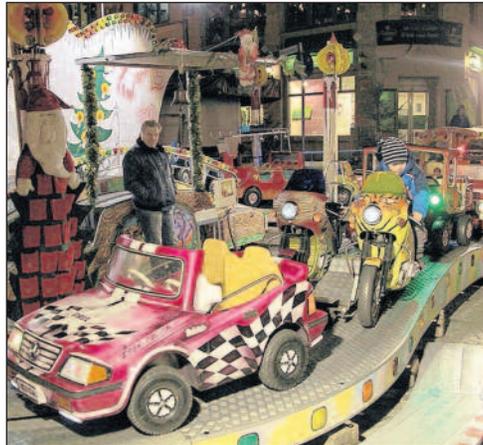
Satz:  
Page Pro Media GmbH  
Chemnitz  
E-Mail: agentur@pagepro-media.de  
www.pagepro-media.de

Bezugsbedingungen:  
Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte der Stadt Plauen verteilt.

Abonnement (innerhalb Deutschland):  
BLICK Plauen, Adresse siehe Objektleitung,  
Jahresabonnement über Postversand zum  
Preis von 25,00 Euro

Resümee zu 27 Tagen Zauber im Advent

# Weihnachtsmarkt kam an



Gleich zwei Sieger gab es während des Weihnachtsmarktes im Wettbewerb um den schönsten Stand: das Kinderkarussell und den Honig aus Finnland. Die Jury hatte beide Ständen mit jeweils 20 Punkten bewertet. Die Inhaber können sich über einen Gutschein über 250 Euro als Nachlass auf die Standgebühr des Weihnachtsmarktes in diesem Jahr freuen.

Foto: Brand-Aktuell

Positive Resonanz von Besuchern wie auch Händlern erhielten die Organisatoren des Weihnachtsmarktes 2013. Viele tausend Gäste waren täglich auf dem vom 26. November bis 22. Dezember geöffneten Weihnachtsmarkt unterwegs gewesen und erwarben Leckereien oder Präsente. „Es lief gut, wir haben viele positive Rückmeldungen der Händler und auch der Kunden erhalten“, freut sich Marktverantwortliche Daniela Putz-Kürschner. Besonders angenommen wurde der Licht-I-Umzug mit dem Christkindl aus der Partnerstadt Steyr, den vogtländischen Sagengestalten und dem Weihnachtsmann zur Eröffnung. Auch der Mittwochauftritt vom Plauener Sandmann er-

freute große und kleine Marktfreunde. „Erstmals haben verschiedene Kindergarteneinrichtungen Weihnachtsbäumchen geschmückt – diese Aktion kam prima an. Die Kinder waren zu Recht stolz auf ihre Kunstwerke, und die Eltern durften die Arbeit im Anschluss bei einem gemeinsamen Bummel bewundern.“ Mit der Hütte „Freunde zu Gast“, in der an drei Wochenenden Händler aus Plaunens Partnerstädten Hof, Asch und Cegléd waren und die in der übrigen Zeit von ansässigen Unternehmen genutzt wurde, kam noch mehr Abwechslung auf den Weihnachtsmarkt. „Einzig der Schnee hat gefehlt, aber dafür war es nicht so kalt wie im vergangenen Jahr. 2014 dürfen gern ein paar

Schneeflöckchen fallen“, sagt Daniela Putz-Kürschner schmunzelnd und deutet an, dass mit Abschluss des Marktes bereits die Vorbereitungen für den Weihnachtsmarkt 2014 beginnen.

#### Dank an alle Weihnachtshelfer

Ein großer Dank gebührt all jenen, die auch 2013 den Weihnachtsmarkt wieder zu einem super Erlebnis für alle Plauener und die vielen Gäste aus dem nahen und weiteren Umland gemacht haben. Es gab wie stets viel zu tun, zu organisieren, zu gestalten. Das abwechslungsreiche Bühnenprogramm hat begeistert – ein dickes Danke wieder an die vielen Künstler.

## Schlemmergutschein vom Waldhotel in Mühlleithen

Nur wenige Kilometer von Plauen entfernt Wohlfühlen inmitten einer Naturidylle – möglich im Waldhotel Vogtland in Mühlleithen. Im Winter kann man direkt vorm Hotel in die Loipe (Archivfoto) starten, in den anderen Jahreszeiten zu Radtouren. Auf dem Floßgrabenweg lässt es sich mit und ohne Schnee bestens wandern. Dazu komfortable Zimmer und Wellnessbereich. „Winterzauber Mühlleithen“ gibt es zum Beispiel als 5-Nächte-Angebot.

Aber es lohnt sich auch, das Waldhotel Vogtland bei einem Tagesausflug anzusteuern. Das á la carte Restaurant mit Wintergarten mit Speisen der einheimisch-



welcher Stadt gehört Mühlleithen:

A - Schöneck, B - Markneukirchen, C - Klingenthal.

Die Lösung schreiben Sie bitte an: Stadt Plauen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Unterer Graben 1, 08523 Plauen oder per Mail an [presse@plauen.de](mailto:presse@plauen.de). Ein-



deutschen und internationalen Küche wissen viele der internationalen Spitzen-Wintersportler zu schätzen, die hier wohnen.

Ein Leser des Mitteilungsblattes kann das kostenlos ausprobieren, denn das Waldhotel Vogtland sponsert einen 35-Euro-Schlemmergutschein. Beantworten Sie dazu folgende Frage: Zu

sendeschluss: 15. Januar 2014.

Einmal zwei Tickets für ein Heimspiel des HC Einheit Plauen oder der Wasserballer des SVV, bereitgestellt von den Stadtwerken Strom Plauen, gab es beim Rätsel im Dezembermitteilungsblatt zu gewinnen. Das Los hat für Peter Schaller entschieden. Herzlichen Glückwunsch.



Die Sparkassen-Altersvorsorge.  
Auch Ihre Mutter würde es wollen.



Nähere Informationen erhalten Sie in allen Geschäftsstellen der Sparkasse Vogtland oder im Internet unter [www.sparkasse-vogtland.de](http://www.sparkasse-vogtland.de).

## Entwurf Haushaltplan 2014

# Plauener Haushaltsituation schwierig

„Es war nicht einfach, einen gesetzesmäßigen Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2014 zu erstellen. Wir werden, wie in den vergangenen Jahren schon öfters, Konsolidierungsmöglichkeiten erschließen müssen, um als Stadt handlungsfähig zu bleiben“, schätzt Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer ein. Zur Stadtratssitzung im November des vergangenen Jahres hat Kämmerin Ute Göbel den Planentwurf 2014 ausgereicht. Damit war der „Startschuss“ für die Diskussion des Zahlenwerkes gegeben. Auf Antrag der SPD-Fraktion soll der Plan erst in der Stadtratssitzung im März beschlossen werden.

„Die Stadt Plauen hat sich in den zurückliegenden Jahren stets durch eine solide und vorausschauende Haushalts- und Finanzwirtschaft in Zusammenarbeit von Stadtrat und Verwaltung ausgezeichnet. Dies zeigt bzw. zeigt sich am breiten, teilweise überdurchschnittlichen Leistungsangebot für unsere Bürger, den stabilen bzw. sogar steigenden Zuschüssen an freie Träger, den vergleichsweise niedrigen Steuersätzen sowie den trotz des hohen Investitionsniveaus angesparten Mitteln der Rücklage. Als eine wichtige Voraussetzung dafür ist die konsequente Einsparung von Personalkosten zu nennen. Dass die Stadt Plauen ihre Aufgaben sehr effizient erfüllt, hat unter anderem das Sächsische Staatsministerium der Finanzen im Rahmen eines Gutachtens zur Betrachtung der finanziellen Auswirkungen auf die aufnehmenden Landkreise im Zusammenhang mit der Kreisgebietsreform festgestellt“, so Kämmerin Ute Göbel in ihrer Haushaltrede.

„Der Verlust der Kreisfreiheit in Verbindung mit der aktuell geringen Steuerkraft haben dazu beigetragen, dass sich die Finanzlage der Stadt deutlich verschlechtert hat. Wir geben nach wie vor Gelder für Aufgaben aus, die nicht in die Zuständigkeit einer kreisangehörigen Stadt fallen und für die wir keine Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten. Verschärft wird die Situation durch geringere Einnahmen in der Gewerbesteuer, auch wenn diese zu einem erheblichen Teil durch die positive Tatsache entstehen, dass zahlreiche Unternehmen derzeit kräftig investieren und sich somit für die Zukunft besser aufstellen. Nicht zuletzt trägt die Erhöhung der Kreisumlage im vergangenen Jahr um 1,5 auf aktuell über 20 Millionen Euro, maßgeblich zur

Verschlechterung der Finanzsituation der Stadt Plauen bei“, erläutert der OB. „In diesem Jahr gleichen wir das Defizit im Haushalt nur dadurch aus, dass wir unsere Rücklagen mindern, wir greifen in den städtischen ‚Sparstrumpf‘. Allerdings geht dies nicht auf Dauer.“

Kämmerin Ute Göbel erläutert hierzu: „Am Ende des Jahres 2015 wären aus heutiger Sicht ohne Konsolidierungsmaßnahmen nur noch Rücklagen in Höhe von 1,3 Millionen Euro vorhanden, ab 2016 würde im Gesamtfinanzhaushalt ein Defizit zu Buche stehen (2016: 5,6 Millionen Euro, 2017 12 Millionen Euro), das heißt wir müssten in dieser Höhe die Aufnahme von Kassenkrediten planen.“

„Es ist daher notwendig, unser Aufgabenspektrum und den Umfang von Zuschüssen an die finanziellen Möglichkeiten als kreisangehörige Stadt und an die Steuerkraft anzupassen“, ergänzt der OB. „Mit den Fraktionsvorsitzenden ist im Ältestenrat besprochen, dass nach der Stadtratswahl im kommenden Jahr der neue Stadtrat die entsprechenden Weichen stellen soll. Ich kann allerdings den Freistaat Sachsen auch nicht außen vor lassen, denn er steht schon auch in der Pflicht, was die Verbesserung der Finanzausstattung seiner Kommunen betrifft, wie dies vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag betont wird.“

## 2014 – keine maßgeblichen Einschränkungen

Im Jahre 2014 werde es daher nicht zu Einschränkungen oder Mehrbelastungen für die Bürger kommen. „Der Planentwurf sieht vor, dass es bei den vergleichsweise niedrigen Steuerhebesätzen bleibt und dennoch die Zuschüsse an Unternehmen, Einrichtungen, freie Träger und Vereine im Wesentlichen stabil bleiben.“

## Zahlreiche große Investitionen geplant

Auch plane die Stadt Plauen im Jahr 2014 eigene Baumaßnahmen in Höhe von über 18 Millionen Euro, fast 10 Millionen Euro mehr als 2013, vorausgesetzt die Fördermittel werden in der geplanten Höhe ausgereicht, weiß der OB zu berichten. „Die Verschuldung der Stadt steigt auch in diesem Jahr nicht an. In der mittelfristigen Planung ist sogar vorgesehen, bis Ende 2017 die Pro-Kopf-Verschuldung von 867,10 Euro zum ersten Januar 2014 auf 755,39 Euro pro Einwohner zu senken.“



**Investitionen in die Jugend sind Investitionen in die Zukunft heißt es in Plauen seit Jahren und das wird auch 2014 fortgesetzt, so soll im Hammerpark das deutsch-tschechische Umweltzentrum fertig gestellt werden.**

Foto: Brand-Aktuell

Mit den geplanten Mitteln sollen im kommenden Jahr unter anderem folgende größere Bau-

vorhaben realisiert werden: Neubau Turnhalle und Außenanlagen der Grundschule Reusa;

Innensanierung der Turnhalle der Chr.-Hufeland-Schule; Brandschutzmaßnahmen an der Rückert-Oberschule und am Lessinggymnasium; Sportfreianlage der Förderschule für Erziehungshilfe; Sanierung der Stützmauer Syra Melanchthonstraße; Abschluss der Baumaßnahmen Kaiserstraße sowie Gartenstraße; Bergstraße; Planung der Außenanlagen Schlossterrassen; Sanierung der Treppe Bergstraße; Planung des Teilneubaus Rathaus; Sanierung Kemmlerturm (1. Bauabschnitt); Stützmauer Kleinfriesener Straße; Verknüpfungsstelle Haltepunkt Plauen Mitte; Abschluss Ausbau Hammerpark zum Kinder- und Jugendzentrum; Turnhalle Stresemannstraße - Sanierung/Erweiterung/Kegelbahn; Sportplatz Großfriesen Sozialtrakt. Hinzu kommen erhebliche Zuschüsse für Investitionsvorhaben, insbesondere im Rahmen des Städtebaus, aber auch für freie Träger von Kindertageseinrichtungen, an Sportvereine sowie nicht zu vergessen die Straßenentwässerungsanteile für Maßnahmen des ZWAV.

## KADEN - REISEN

Wir begrüßen Sie ab Mitte Januar in unseren neuen Büroräumen im Erdgeschoss in der Stresemannstraße 34

### Tagesfahrten Januar - März:

Grüne Woche - Berlin	24.01.2014	49,00 €
Messe Haus Garten Freizeit	19.02.2014	29,00 €
Frauentag der Genüsse	08.03.2014	39,00 €

### Urlaubs-Reisen 2014:

Weißer Stadt am Meer	17.04.-21.04.2014
Frühlingserwachen in Franken	21.04.-24.04.2014
Blütenzauber im Norden	24.04.-27.04.2014
Hafengeburtstag Hamburg	09.05.-11.05.2014
Nienburger Spargel	28.05.-01.06.2014
Gardasee und Verona	01.06.-09.06.2014
Traumschiffe im Blütenmeer	09.06.-12.06.2014

(weitere Reisen im Katalog 2014)



Inhaber: Thomas Kaden

08523 PLAUEN, Stresemannstr. 34  
Mo - Fr: 9 - 12 Uhr / Mo - Do: 13 - 17 Uhr

Tel. 03741/224083  
info@kaden-reisen.de

## Tagsüber gut gepflegt - abends im eigenen Bett Tagespflege im Seniorenzentrum Salus in Jöbnitz



Montags früh um 8 sitzt Herta Müller immer schon ganz ungeduldig am Fenster. Die 81jährige weiß von ihrer Tochter, dass der Bus mit den fröhlich-bunten Logos des Seniorenzentrums Salus jeden Moment um die Ecke biegen wird, um sie bequem und sicher zur Tagespflege zu bringen. Herta Müller leidet unter Demenz und wird von ihrer Tochter liebevoll zuhause gepflegt. Gute Pflege aber strengt an und so kommt es, dass Tochter Erika Scheffler sich entschieden hat, ihre Mutter tagsüber in die Tagespflege Salus zu geben. Nur so schafft es die 57-jährige, zwischendurch genug Kraft zu tanken, um den anstrengenden Alltag mit einem demenzkranken Angehörigen zu bewäl-



tigen. Erika Scheffler weiß ihre Mutter dort gut aufgehoben. Sie war zuerst skeptisch: „Ich habe lange überlegt, ob ich das machen soll. Irgendwie hatte ich das Gefühl, meine Mutter abzuschieben und das wollte ich ja nicht. Der Schnuppertag im Salus hat mich dann aber überzeugt: meine Mutter ist in der Gesellschaft anderer Senioren richtiggehend aufge-



blüht und hat mir gleich gesagt, dass sie da wieder hingehen möchte. Dann war ich beruhigt.“ Noch viel zu wenige Angehörige von demenzkranken Menschen wissen, wie Tagespflege funktioniert. Tagespflege bedeutet, dass Senioren früh im behindertengerechten Bus abgeholt werden und gemeinsam in einer kleinen, familiären Gruppe mit maximal acht Personen ihren Tag verbringen. Unterstützt werden sie durch freundliche und zuverlässige Mitarbeiter. Ein vielfältiges Freizeit- und Unterhaltungsprogramm lässt Langeweile gar nicht erst aufkommen. Gemeinsam werden die Mahlzeiten eingenommen und wer will, macht ein Mittagschläfchen. Nach dem gemeinsamen Kaffeetrinken werden die Senioren nach einem ereignisreichen und geborgenen Tag durch den Fahrdienst wieder nach Hause gebracht, verbringen den Abend zu Hause und die Nacht im eigenen Bett.

Selbstverständlich entscheidet jeder Senior selbst, wie oft er oder sie den Tag im Salus verbringen möchte - Montags - Freitags, nur an bestimmten Wochentagen, nach Jahreszeit unterschiedlich oft - das Salus stellt sich flexibel auf die Wünsche der Gäste ein. Die Vorteile, nicht nur für Demenzkranke, liegen auf der Hand: pflegebedürftige und gebrechliche Menschen möchten so lange wie möglich zuhause wohnen bleiben, aber tagsüber Geselligkeit und Gemeinschaft mit anderen Senioren genießen. Zur gleichen Zeit können Angehörige tagsüber Kraft tanken und ihrer Arbeit nachgehen. Gerade wenn das Gedächtnis nachlässt, und sich Senioren zuhause nicht mehr gut zurechtfinden, ist es wichtig, sie tagsüber sicher und geborgen zu wissen. Auch im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt, um wieder auf die Beine zu kommen, ist Tagespflege ideal. Die Tagespflege Salus hat aber noch mehr

zu bieten: die hauseigene Küche serviert vogtländische Hausmannskost - so, wie die Gäste es von daheim gewohnt sind. Selbstverständlich erhalten Gäste auch jede ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost. Auch besondere Essenswünsche sind kein Problem. Selbst ein leckeres Abendbrot kann mit nach Hause genommen werden.



Damit keine Langeweile aufkommt, gestalten die Mitarbeiter gemeinsam mit den Gästen den Tag. Zu den vielen Angeboten gehören Bewegungs- und Gedächtnistraining, Spaziergänge,

altersgerechte Gymnastik, Gesellschaftsspiele, gemeinsames Singen und Basteln, Zeitung lesen, persönliche Gespräche, Ausflüge, gemeinsame Feiern und vieles, vieles mehr. Gäste erleben gemeinsam die Höhepunkte des Jahres: Frühlingsfest, Sommerfest, das zünftige Oktoberfest und den großen Weihnachtsmarkt. Pflegedienstleiterin Anja Kummer wundert sich, dass sich viele Pflegebedürftige, die zuhause vom Pflegedienst betreut werden oder Pflegegeld erhalten, jeden Monat Geld entgegen lassen: „Tagespflege ist eine tolle Sache und seit dem 1. Januar 2013 zahlt jede Kasse mehr dazu, so dass sich Tagespflege inzwischen praktisch jeder leisten kann. Wenn Interessenten zu uns kommen, zeigen wir Ihnen gerne das Haus und rechnen Ihnen vor, wie es funktioniert. Wer sich einmal überwunden hat, kommt immer gerne wieder.“



### Kontaktieren Sie uns:

Sie haben Interesse an unserem Angebot?

Rufen Sie uns an!

Seniorenzentrum Salus Tel: 03741 583313

Robert-Koch-Straße 1 Fax: 03741 583330

08547 Jöbnitz

[www.sbw-vogtlandkreis.de](http://www.sbw-vogtlandkreis.de)

E-Mail: [hl.salus@sbw-vogtlandkreis.de](mailto:hl.salus@sbw-vogtlandkreis.de)

OB's des Sächsisch-Bayerischen Städtetzes drängen auf verbessertem Zug-Verkehr

# Resolution für vollständige Elektrifizierung

Die Oberbürgermeister des Sächsisch-Bayerischen Städtetzes begrüßen ausdrücklich die offizielle Inbetriebnahme des elektrifizierten Streckenabschnitts Reichenbach (V) – Hof am 5. Dezember in Plauen. Schließlich kämpfen sie seit vielen Jahren hart für die Elektrifizierung als Grundlage für durchgreifende Verbesserungen auf der Sachsen-Franken-Magistrale Dresden – Nürnberg (SFM). Besonders hervorgehoben wird das Engagement des Freistaates Sachsen, der die Vorplanung finanziert hat und durch das Parallelverfahren von Planen und Bauen die rasche Realisierung ermöglichte.

Jedoch: „Die Elektrifizierung geht uns nicht weit genug.“ Diese deutlichen Worten wählte Bayreuths Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe. Während der Feierlichkeiten am Oberen Bahnhof übergab sie zusammen mit ihren Amtskollegen aus Hof, Plauen und Chemnitz eine Resolution zur vollständigen Elektrifizierung der SFM bis Nürnberg an die beiden Konzernbeauftragten der Deutschen Bahn AG, Artur Stempel und Klaus-Dieter Josel.



Ralf Oberdorfer, Brigitte Merk-Erbe, Petra Wesseler und Harald Fichtner (von rechts) übergeben an Artur Stempel und Klaus-Dieter Josel (von rechts) die Resolution zur weiteren Elektrifizierung der Sachsen-Franken-Magistrale.

Foto: Brand-Aktuell

Dass die Elektrifizierung bis nach Nürnberg gehen muss, verdeutlicht bereits ein Blick auf die Fahrpläne der kommenden Jahre. Mit diesem Thema beschäftigten sich die Oberbürgermeister ausführlich in ihrer Sitzung im Anschluss an die Feierlichkeiten im Plauener Rathaus. Dazu informierten Dr. Harald Neuhaus vom Verkehrsverbund Mittelsachsen sowie Andreas Schulz von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft die Oberbürgermeister.

Bereits seit Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2013 verkehrt der Franken-Sachsen-Express in der einen Stunde als dieselgetriebener Neigetechnikzug wie bisher, der über Hof hinaus bis Nürnberg durchfährt. In der anderen Stunde verkehrt der Express mit Elektroloks und Doppelstockwagen. Reisende des elektrischen Doppelstockzuges müssen in Hof umsteigen. Ausdrücklich gelobt werden die Bemühungen, für 2014 die Fahrzeit und

den Übergang in Hof möglichst attraktiv zu gestalten. „Das muss uns auch in 2015 und den Folgejahren gelingen“, forderte die Chemnitzer Bürgermeisterin Petra Wesseler – und das nicht ohne Grund.

Ab 2015 wird auf sächsischer Seite rein elektrisch gefahren. Dann müssen alle Fahrgäste, die über Hof hinausfahren, umsteigen. Das vorgestellte Fahrplankonzept für 2015 und die Folgejahre sieht jedoch gegenüber den elektrischen Fahrzeiten 2014 weitere gravierende Fahrzeitverlängerungen vor. Das konnte die Oberbürgermeister nicht überzeugen. „20 Minuten Umsteigezeit in Hof und zusätzlich 20 Minuten Fahrzeitverlängerungen auf sächsischer Seite gegenüber 2014 dürfen nicht das Ergebnis millionenschwerer Investitionen sein. Das können wir unseren Bürgern nicht vermitteln“ sagt dazu Plauens Oberbürgermeister Ralf

Oberdorfer. Allein diese gravierenden Verschlechterungen im laufenden Personenverkehr zeigen, wie wichtig die baldige vollständige Elektrifizierung der SFM ist. Darüber hinaus gibt es noch weitere gewichtige Gründe, etwa der Schienengüterverkehr oder die Erweiterung der Nürnberger S-Bahn bis Neuhaus a. d. Pegnitz.

Deshalb richten die Oberbürgermeister des Städtetzes den dringenden Appell an die Deutsche Bahn, die Elektrifizierung zum ICE- und Güterverkehrsknoten Nürnberg bestmöglich zu unterstützen, so dass sie bis 2023 vollendet werden kann.

Zusammen mit der knapp gehaltenen Resolution wurde auch eine vom deutsch-tschechischen Kooperationsprojekt CLARA II und dem Städtetz herausgegebene 32-seitige Broschüre zur vollständigen Elektrifizierung übergeben.



Die Broschüre ist in allen Rathäusern des Sächsisch-Bayerischen Städtetzes Chemnitz-Zwickau-Plauen-Hof-Bayreuth erhältlich und steht zum Download auch im Internet bereit unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de) sowie [www.saechsisch-bayerisches-staedtenetz.de](http://www.saechsisch-bayerisches-staedtenetz.de)

## Wüstenrot Bausparen – besser als je zuvor!

Profitieren Sie von vielen Vorteilen:

- Unser niedrigster Darlehenszins aller Zeiten
- **Jugendbonus** für junge Bausparer<sup>1)</sup>
- **Energiesparbonus** für energetische Modernisierungen<sup>1)</sup>
- **Generationen-Bausparen** für Kunden ab 50 Jahre<sup>1)</sup>
  - Kostenlose Übertragung auf Kinder und Enkelkinder
  - Auszahlung als monatliche Rente möglich

<sup>1)</sup> Voraussetzungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge.

Sprechen Sie gleich mit mir – es lohnt sich für Sie!

**Michael Findeisen, Vorsorge-Spezialist (IHK)**  
Bezirksleiter im Team im Wüstenrot-Servicecenter  
Postanschrift: Goethestraße 13 B; 08547 Jöbnitz  
Büroanschrift: Gottschaldstraße 1 A; 08523 Plauen  
Telefon: 03741/5 98 98 68  
Telefax: 07141/16 83 21 83, Mobil: 0172/ 374 6079  
E-Mail: <mailto:michael.findeisen@wuestenrot.de>  
Internet: <http://www.wuestenrot.de/michael.findeisen>  
Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
und zu anderen Zeiten telefonische Vereinbarung

**ww wüstenrot**

Wüstenrot & Württembergische.  
Der Vorsorge-Spezialist.



• Lebensstandard im Alter erhalten • Vorsorge für den Pflegefall • Schutz gegen finanzielle Folgen von Unfällen, Krankheit oder Berufsunfähigkeit • Die Familie absichern



• Eigenkapital ansparen (z.B. Ideal Bausparen oder Wohn-Riester) • Wohneigentum realisieren (z.B. mit Wüstenrot Flex) und • Wohneigentum erhalten und modernisieren (z.B. mit ZK 50) - lassen Sie sich beraten



Gut geschützt mit uns: • Sachvermögen absichern – Sicherheit rund ums Wohnen und ums Kfz • Schutz gegen die finanziellen Folgen von Haftungsschäden



• Jederzeit zahlungsfähig sein (z.B. mit Top Giro, Top Tagesgeld, WID, Vorausdarlehen oder ZK) • Vermögen für finanzielle Ziele bilden – ich berate Sie seriös und kompetent zu Ihrer Geldanlage

**Ich wünsche allen Kunden ein gutes neues Jahr und danke für das mir entgegengebrachte Vertrauen!**

## Koch mit – koch nach – koch Bestens

## Kochkurse „Spezial“ Termine 2014

10.01.2014

**Birne und Kübis trifft WILDES FLEISCH**Früchte aus der Region sowie Fisch & Fleisch  
in Szene gesetzt - 4 Gang Menü

07.02.2014

**Deftige Wintergerichte – wie Ente rosa und  
Wildschinken – leicht und modern kreiert**Ein unterhaltsamer Abend mit Witz und Spaß  
am kreativen Kochen - 5 Gang Menü

21.03.2014

**Frühlingsboten –  
Die ersten Gemüse in  
Kombination mit Kalb und Forelle-**Man nehme viele frische Zutaten, legt diese in mehrere Töpfe und Pfannen  
und zaubert ein leichtes 4 Gang MenüPreis pro Person inkl. Mineralwasser und Apfelsaft während des Kochens 49,50 €  
Getränkepauschale für 15,00 € p.P. zubuchbar, Beginn jeweils 17:00 Uhr**JANUAR** Mexikanisches Spezialitätenbuffet - 18.01.2014 - ab 18:00 Uhr - 18,50 € p.P.  
Die Mexikanische Küche ist wie das Land selbst: bunt, scharf und lebenslustig! Ein bekanntes  
Gericht ist Mole Poblano mit Truthahn und exotischen Gewürzen wie Chili, Schokolade, Nüsse,  
Kreuzkümmel und Koriander – dazu wird Reis und Maisgemüse gereicht. Gefüllte Wraps, ein  
fruchtiges Fischgericht und süße Leckereien dürfen auf diesem Buffet nicht fehlen.**FEBRUAR** Sushi & More - 08.02.2014 - ab 18:00 Uhr - 18,50 € p.P.Sushi & More Spezialitätenabend „all you can eat“ eine Auswahl an Sushi und weiteren asiati-  
schen Spezialitäten verwöhnt nicht nur Sushi-Liebhaber.**MÄRZ** Buntes Karnevals- Buffet - 02.03.2014 - 11:00 – 14:00 Uhr - 18,00 € p.P.Kinder bis 6 Jahre frei, 7–12 Jahre 10,00 €: Auf unserem Karnevals-Buffet ist für jeden etwas  
dabei und zum Dessert, das steht außer Frage, gibt es natürlich Krapfen. Erleben sie nun frisch  
gestärkt das Faschingspektakel auf der Neundorfer Straße.**Themenabend Fisch & Meeresfrüchte** am 22.03.2014 - ab 18:00 Uhr - 18,50 € p.P.  
Genießen Sie delikate Fisch- und Meeresfrüchtespezialitäten im stilvollen AmbienteHotel Am Straßberger Tor | Straßberger Straße 37-41  
08527 Plauen | Telefon (03741) 28 70-0 | Fax (03741) 28 70-100  
[www.strassberger-tor.bestwestern.de](http://www.strassberger-tor.bestwestern.de) | [www.restaurant-am-strassberger-tor.de](http://www.restaurant-am-strassberger-tor.de)**Wirtschaftsschulen Plauen der ASG –  
Anerkannten Schulgesellschaft mbH**  
– Staatlich anerkannte Ersatzschulen –**Aufstiegsqualifikation „Staatlich geprüfter Betriebswirt“**Voraussetzung: Abschluss einer anerkannten einschlägigen  
Berufsausbildung und einschlägige Berufstätigkeit von einem Jahr**Ausbildung zum Erwerb der Fachhochschulreife  
Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung  
sowie Sozialwesen**1 Jahr – Vollzeit (Realschulabschluss und abgeschlossene  
Berufsausbildung = Abschluss für neue berufl. Perspektiven)  
2 Jahre – Vollzeit (mit Abschluss Klasse 10)**Wirtschaftsschulen Plauen der ASG –  
Anerkannten Schulgesellschaft mbH**Kasernenstraße 59, 08523 Plauen  
Telefon: 03741 - 152130  
Internet: [www.wirtschaftsschulen-plauen.de](http://www.wirtschaftsschulen-plauen.de)**Das nächste  
Mitteilungsblatt erscheint  
am 7. Februar 2014.****Neue Kurse  
ab 10.2.2014****Gesundheits-, Präventions-  
und Sportkurse****Die Freizeitanlagen Plauen GmbH  
bietet im Stadtbad Plauen  
folgende Kurse an:****Aqua-Fitness\***  
**Aqua-Fitness für Teens\***  
**Aqua-Jogging\***  
**Aqua-Zumba**  
**Nordic-Walking\***  
**Herz-Kreislauf-Fit  
an Land und im Wasser\*****\*Informieren Sie sich über eine  
eventuelle Kostenübernahme durch  
Ihre Krankenkasse!****Information und Anmeldung:  
Montag - Freitag: 8.00 - 16.00 Uhr  
Tel. 03741 / 281587-11 oder unter  
[www.freizeitanlagen-plauen.de](http://www.freizeitanlagen-plauen.de)  
Ansprechpartner Herr Schür****Hofer Straße 2 · 08527 Plauen  
Tel. 03741/281587-0  
[www.freizeitanlagen-plauen.de](http://www.freizeitanlagen-plauen.de)****BLICK – Geschäftsstelle Plauen – WIR SIND UMGEZOGEN!****Postplatz 7, 08523 Plauen****Tel.: (03741) 408 251 11, Fax: (0371) 65 62 75 10****E-Mail: [plauen@blick.de](mailto:plauen@blick.de)**

Änderung bei Abfallentsorgung mit Jahresbeginn

# Welche Aufgaben erfüllt die Abfallentsorgung?

In loser Folge greift das Mitteilungsblatt Themen auf, die Vorgänge der Stadtverwaltung erklären. Gebührenänderungen, neue Satzungen, Baugeschehen... Gern nutzen wir dazu auch Anregungen von Ihnen. Bitte haben Sie Verständnis, dass aus Platzgründen nicht in jeder Ausgabe die Rubrik zu finden ist und nicht jede Anfrage beantwortet werden kann.

Falls Sie etwas besonders interessiert, schicken Sie Ihre Frage bitte an

Pressestelle Plauen  
Mitteilungsblatt  
Unterer Graben 1  
08525 Plauen  
presse@plauen.de

Mit dem 1. Januar 2014 trat eine wesentliche Änderung bei den kommunalen Entsorgungsaufgaben für Plauen in Kraft, seither ist die KreisentsorgungsgmbH Vogtland (KEV) auch für die Abfallentsorgung in der Stadt Plauen zuständig.

Die Abfallentsorgung Plauen GmbH (AEP), die bisher damit beauftragt war, bleibt jedoch als eigenständiges Unternehmen erhalten. „Wir sind weiterhin zuständig für die Straßenreinigung einschließlich der Fuß- und Gehwege und den Winterdienst“, fasst AEP-Geschäftsführerin Elke Martin zusammen. Auch der Recyclinghof



Die Abfallentsorgung Plauen GmbH ist weiter im Einsatz für die Bürger der Stadt, unter anderem sorgt sie mit ihren Kehrfahrzeugen für Sauberkeit..

Foto: Brand-Aktuell / Archiv

der AEP in der Klopstockstraße zur Annahme von nicht gefährlichen und von gefährlichen Abfällen und das Sonderabfallzwischenlager für gefährliche Abfälle gegen Entgelt stehen weiterhin zur Verfügung.

Zu den Dienstleistungen der AEP gehören wie bisher:

- Straßenreinigung/Winterdienst
- Containerdienst/Entsorgung/Sonderabfall
- Entrümpelungen/Grundstücksberäumung/Haushaltsauflösungen
- Transporte
- Saugleistungen/Fäkaliensorgung
- LKW-Werkstatt

Die Abfallentsorgung Plauen GmbH erfüllte vom 1.1.1992 bis 31.12.2013 die kommunalen Entsorgungsaufgaben für das Stadtgebiet Plauen. Durch die Kreisreform ist nunmehr der Vogtlandkreis für die Abfallentsorgung auch in Plauen zuständig und hat die KreisentsorgungsgmbH Vogtland (KEV) mit dieser Aufgabe beauftragt. „Es ist uns wichtig, dass die Plauer wissen, dass wir gern weiterhin für sie da sind – für Privatpersonen wie auch für Firmen. Wir lösen Entsorgungsprobleme nach individuellen Wünschen, als Einzelmaßnahme oder als Komplettpaket, bei Bedarf auch direkt vor Ort“, betont Elke Martin.

## Winterdienst gut vorbereitet

„Wir sind gut auf den Winter vorbereitet. Die verantwortlichen Winterdienstseinsatzleiter des Bauhofs beobachten durchweg die aktuellen Wettervorhersagen für das Stadtgebiet von Plauen“, blickt Eric Zapf vom Städtischen Bauhof auf die Winterräumung. Ende November hatte der Eisregen für komplizierte Straßenverhältnisse gesorgt – „durch die verlässlichen Wetterberichte waren wir gewarnt und haben bereits am Vorabend präventiv gestreut.“ Damit konnte das Ärgste verhindert werden.

3.000 Tonnen Salz sind für die aktuelle Wintersaison eingelagert, 1000 Tonnen Splitt außerdem. Der Bauhof und seine Mitarbeiter, die sich für die Koordination des Winterdienstes verantwortlich zeigen, sind vorbereitet, um die 360 Kilometer Straßen in Plauen bei Bedarf zu räumen.

„Ab einer Temperatur von 2 Grad gehen die Einsatzleiter auf Kontrollfahrten – diese beginnen noch bevor ein einziges Winterdienstfahrzeug ausgerückt ist.

Das heißt zeitig aufstehen, meist mitten in der Nacht. Am frühen Abend wird nochmals kontrolliert.“ Wenn die Witterung es erfordert, werden die Straßen nach den eingeteilten Prioritäten winterdienstlich betreut. Diese wurden vor dem Winter mit entsprechenden Organisationsabteilungen der Polizei, Feuerwehr, Straßenbahn, Busbetrieb, Rettungszweckverband und den Verantwortlichen Bereichen der Stadt abgestimmt. Für die Einstufung der Straßen in verschiedene Kategorien sind folgende Kriterien ausschlaggebend: Straßenfunktion, Verkehrsbelastung, besondere Verkehre, besondere Gefahrenpunkte. Es gibt vier Stufen:

Stufe I A

- Verkehrswichtige und Gefährliche Stellen
- Hauptverkehrs – und Durchfahrtsstraßen mit hoher Verkehrsbedeutung (Bundes-/Staats- und Kreisstraßen)

Stufe I

- Verkehrswichtige Straßen (Ge-

fällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen und Einmündungen)

- Hauptverkehrs- und Durchfahrtsstraßen
- Straßen für den öffentlichen Personennahverkehr, Zentrale Bushaltestellen
- Zufahrtsstraßen zum Klinikum, zu Schulen, zur Feuerwehr, zur Polizei, zu Parkhäusern

Stufe II

- steile Wohnsammelstraßen
- Fußgängerüberwege an den vorgenannten Straßen
- Straßen in Industriegebieten
- wichtige Nebenstraßen

Stufe III

- alle anderen Straßen und Wege
  - ebene Wohnstraßen
- „Natürlich versuchen wir, alles ausreichend befahrbar zu halten. Aber bei besonderen Witterungslagen ist das nicht immer möglich, diese Kapazitäten kann keine Kommune vorhalten. Der Verkehr auf den Hauptstraßen der Stadt muss funktionieren“, sagt Eric Zapf nachdrücklich.

## Streuen auf dem Fußweg ist Sache der Eigentümer

Der Winter herrscht kalendarrisch. Schneezeit. Frost und Eis gehören dazu. Wenn es gefährlich glatt draußen ist, gerade auf den Wegen vor den Häusern, was ist zu tun? Wer ist verantwortlich?

### Wer ist für den Winterdienst auf Gehwegen verantwortlich?

Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.

### Warum?

Geregelt ist dies in der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Plauen, beschlossen am 17.11.2009 vom Stadtrat. Danach wird den Eigentümern „... der an sie ganz oder teilweise anliegenden Grundstücke die Pflicht zur Winterwartung der Gehwege sowie der Fußwege und der nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Wege übertragen.“ Der Freistaat Sachsen räumt den Städten nach § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes das Recht ein, durch eine Satzung die Verpflichtung zur Räum- und Streupflicht der Gehwege ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen.

### Darf der Grundstückseigentümer die Arbeiten übertragen?

Ja. Aber: Wenn eine Firma oder die Mieter mit der Schneebeseitigung beauftragt werden, sollte der Grundstückseigentümer die Verpflichtungen aus der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung diesen zur Auflage machen und die Ausführung kontrollieren, denn trotz Übertragung der Aufgabe bleibt der Grundstückseigentümer in der Verantwortung.

### Wann ist der Winterdienst durchzuführen?

Auf den Gehwegen sind an Werktagen ab 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr Schnee und Glätte zu beseitigen. Bis 20.00 Uhr muss das so oft wiederholt werden, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

### Wie ist der Winterdienst durchzuführen?

Die Gehwege sind auf einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen und zu streuen. Ist der Gehweg schmaler, so ist die gesamte Gehwegbreite zu beseitigen. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist ein Streifen von 1,50 Metern Breite beginnend von der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum freizuhalten. An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sind die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährlei-

stet sind. Die Winterwartung auf den Fuß- und Verbindungswegen hat entsprechend den Regelungen für die Gehwege zu erfolgen.

### Welches Streumittel ist geeignet?

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit entsprechenden Stoffen „abzustumpfen“, wie zum Beispiel mit Granulat, Splitt oder Sand. Nach der Winterperiode ist das Streugut unverzüglich wieder zu entfernen. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen gibt es bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen – wie Eisregen, oder eben an gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, bei starkem Gefälle bzw. bei Steigungen oder ähnlichen Gefahrenstellen. Die Empfehlungen des Herstellers, insbesondere Aufwandsmenge und Konzentration, sind zu beachten. Baumscheiben und/oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

### Wo sollen die Schneemassen hin?

Am zur Straße grenzenden Teil des Gehweges. Allerdings so, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Bei Straßen ohne Gehweg ist der Schnee an der Grundstücksgrenze abzulagern. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel darf Schnee nicht abgelagert werden. Die Straßenrinnen und Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und/oder die Fahrbahn geschafft werden.

### Was passiert bei Nichtbeachtung der Winterdienstpflicht?

Wird die Winterdienstpflicht nicht im gebotenen Umfang erfüllt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße und/oder Zwangsmaßnahmen geahndet werden kann. Wird jemand verletzt, kann ein Strafverfahren gegen den Grundstückseigentümer eingeleitet werden.

**GOLD & SILBER**

**Ankauf**

Der **FACHMANN** für Gold- und Silberschmuck, Barren, Münzen, Zahngold, Uhren, Tafelsilber, Besteck

**Antikhandel Gehlert**  
Straßberger Straße 7  
Plauen - 03741-227770  
- gegenüber dem Ärztehaus -



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## der Stadt Plauen

3. Januar 2014 • 24. Jahrgang • Nr. 1

www.plauen.de/mitteilungsblatt

### Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Plauen über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Plauen und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 17.04.2009 Vom 19.12.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), sowie des § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

#### Artikel 1 – Änderungen

Die Satzung der Stadt Plauen über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Plauen und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 17.04.2009 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 5, S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2011 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 12, S. 12), wird wie folgt geändert: § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4 Elternbeitragsmaßstab, Elternbeitragsatz, Elternbeitragsfreiheit

(1) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder eine Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Anspruch nehmen, gestaffelt. Dabei werden für die Betreuung des 4. und jedes weiteren Kindes keine Elternbeiträge erhoben.

Sie betragen monatlich:	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<b>1. für Kinder im Krippenalter:</b>			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	85,82 €	51,49 €	17,16 €
bei täglich über 4,5 u. bis 6 Stunden Betreuungszeit:	114,43 €	68,66 €	22,89 €
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	171,65 €	102,99 €	34,33 €
<b>2. für Kinder im Kindergartenalter:</b>			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	45,45 €	27,27 €	9,09 €
bei täglich über 4,5 u. bis 6 Stunden Betreuungszeit:	60,59 €	36,35 €	12,12 €
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	90,91 €	54,55 €	18,18 €
<b>3. für Kinder im Hortalter:</b>			
bei täglich bis zu 5 Stunden Betreuungszeit:	47,29 €	28,37 €	9,46 €
bei täglich über 5 u. bis 6 Stunden Betreuungszeit:	53,20 €	31,92 €	10,64 €

(2) Leben Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, bei Alleinerziehenden, sind die in Absatz 1 für das 1. Kind geregelten Elternbeiträge wie folgt zu ermäßigen: für das 1. Kind um 10%, für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind um 90%.

Sie betragen monatlich:	1. Kind	2. Kind	3. Kind
<b>1. für Kinder im Krippenalter:</b>			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	77,24 €	42,91 €	8,58 €
bei täglich über 4,5 u. bis 6 Stunden Betreuungszeit:	102,99 €	57,22 €	11,45 €
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	154,49 €	85,83 €	17,17 €
<b>2. für Kinder im Kindergartenalter:</b>			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	40,91 €	22,73 €	4,55 €
bei täglich über 4,5 u. bis 6 Stunden Betreuungszeit:	54,53 €	30,30 €	6,06 €
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	81,82 €	45,46 €	9,09 €
<b>3. für Kinder im Hortalter:</b>			
bei täglich bis zu 5 Stunden Betreuungszeit:	42,56 €	23,65 €	4,73 €
bei täglich über 5 u. bis 6 Stunden Betreuungszeit:	47,88 €	26,60 €	5,32 €

(3) Erfolgt die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung über die Dauer von 9 Stunden hinaus, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag für Kinder im Krippenalter in Höhe von 1,16 EUR für Kinder im Kindergartenalter in Höhe von 0,77 EUR je angefangene Stunde erhoben.

(4) Für Besuchskinder in einer Kindertageseinrichtung wird für die Tagesbetreuung ein Beitrag für Kinder im Krippenalter in Höhe von 11,63 EUR für Kinder im Kindergartenalter in Höhe von 7,67 EUR für Kinder im Hortalter in Höhe von 3,58 EUR erhoben. Besuchskinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Besuchplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.“

#### Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO bekannt zu machen.

Plauen, den 19.12.2013  
Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis  
gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie gleichwohl ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Amtliche Bekanntmachung Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2012

Der Stadtrat der Stadt Plauen hat durch Beschluss vom 17.12.2013 die Jahresrechnung 2012 mit

Einnahmen von	131.340.672,94 Euro
Ausgaben von	131.340.672,94 Euro

festgestellt. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2012 mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 06.01.2014 bis 15.01.2014 im Rathaus, Zimmer 125, öffentlich aus.

Plauen, den 18. Dezember 2013  
Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister

### Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 - 31.12.2012 für den Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 - 31.12.2012 für den Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen  
Gemäß § 19 Abs. 2 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

I Der Stadtrat der Stadt Plauen hat gemäß § 19 Abs. 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 am 19. November 2013 folgendes beschlossen (Beschluss-Nr. 48/13-5): Der Stadtrat der Stadt Plauen stellt den Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen fest. Der Jahresfehlbetrag 2012 i. H. v. 186.839,60 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

II Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Eigenbetriebes Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen - Plauen, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung, des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie der Sächsischen Gemeindeordnung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 53 HGrG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung, des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung sowie der Sächsischen Gemeindeordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Plauen, 09. August 2013

KJF GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft  
gez. Anja Kellner, Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.01.2014 - 14.01.2014 im Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen, Reichenbacher Straße 34, im Zimmer 7 öffentlich aus.

Plauen, den 4.12.2013

Oberdorfer  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2012 der Stadt Plauen

Den Beteiligungsbericht 2012 der Stadt Plauen kann jeder in der Zeit vom **13. Januar bis 31. Januar 2014** montags und mittwochs zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr, dienstags zwischen 9.00 und 18.00 Uhr und donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr im Rathaus, Unterer Graben 1 in Plauen, Zimmer 162, einsehen.

Plauen, den 17.12.2013

Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister

## Aus den Beschlüssen des 49. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plauen am 17.12.2013

### Wahl des Oberbürgermeisters 2014

#### Beschluss-Nr.: 49/13-1

1. Der Tag der Wahl des Oberbürgermeisters wird auf den 15.06.2014 festgesetzt.

2. Der Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs zur Oberbürgermeisterwahl wird auf den 29.06.2014 festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis: 31 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen**

### Stellenplan 2014

#### Beschluss-Nr.: 49/13-3

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt den Stellenplan für das Jahr 2014 mit den aufgeführten Änderungen.

**Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen; 7 Nein-Stimmen; 7 Stimmenthaltungen**

### Jahresrechnung 2012

#### Beschluss-Nr.: 49/13-5

Der Stadtrat der Stadt Plauen stellt nach der Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 Sächsische Gemeindeordnung die Jahresrechnung 2012 mit Einnahmen von 131.340.672,94 Euro Ausgaben von 131.340.672,94 Euro fest und nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2012 zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen**

### Verlängerung Einzelhandelskonzept

#### Beschluss-Nr.: 49/13-6

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt,

1. die Verlängerung der Laufzeit des 2007 vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes bis zum Beschluss der Fortschreibung des neu erstellten Einzelhandelskonzeptes durch den Stadtrat, jedoch längstens bis 30.06.2014.

2. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in 2013 für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes in Höhe von 7.239,90 Euro.

**Abstimmungsergebnis: 32 Ja-Stimmen; 1 Nein-Stimme; keine Stimmenthaltungen**

### Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes 2014

#### Beschluss-Nr.: 49/13-7

1. Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kulturbetrieb der Stadt Plauen für das Jahr 2014 mit Erträgen in Höhe von 3.574.154 Euro und Aufwendungen in Höhe von 3.817.037 Euro, somit einem Verlust in Höhe von 242.883 Euro im Erfolgsplan, mit einem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von -105.300 Euro, mit einem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von -132.600 Euro und einem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 0 Euro im Liquiditätsplan.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite aus Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen**

### Außerplanmäßige Aufwendungen

#### Beschluss-Nr.: 49/13-8

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 259.000 Euro für Postgebühren, die durch außerplanmäßige Erträge in gleicher Höhe gedeckt sind.

**Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen**

### Beschluss-Nr.: 49/13-13

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die Bereitstellung

außerplanmäßiger Aufwendungen in Höhe von 15.900 Euro sowie außerplanmäßiger Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 44.100 Euro für die Ausrüstung der städtischen Wasserwehr.

**Abstimmungsergebnis: 32 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen**

### Änderung der Elternbeitragssatzung

#### Beschluss-Nr.: 49/13-10

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plauen über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Plauen und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege – Elternbeitragssatzung (siehe Amtliche Bekanntmachungen Seite 9).

**Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen; 10 Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen**

### Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes GAV

#### Beschluss-Nr.: 49/13-11

1. Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen für das Wirtschaftsjahr 2014 mit Erträgen in Höhe von 18.923.798 Euro, Aufwendungen in Höhe von 19.095.363 Euro und somit mit einem Verlust in Höhe von 171.565 Euro im Erfolgsplan, mit einem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 177.350 Euro, mit einem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 186.800 Euro und einem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 92.187 Euro im Liquiditätsplan.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; 2 Stimmenthaltungen**

### Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Burgstraße“

#### Beschluss-Nr.: 49/13-12

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt:

1. die Durchführung des vorzeitigen freiwilligen Ablöseverfahrens gemäß § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen für Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Burgstraße“ vom 01.01.2014-31.12.2016

2. nachfolgende Verfahrensnachlässe zu gewähren  
- 20 % Verfahrensnachlass für Zahlung vom 01.01.2014-31.12.2014

- 15 % Verfahrensnachlass für Zahlung vom 01.01.2015-30.06.2015

- 10 % Verfahrensnachlass für Zahlung vom 01.07.2015-31.12.2016

**Abstimmungsergebnis: 32 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimme; keine Stimmenthaltungen**

### Antrag der SPD-Fraktion zum Theater Plauen-Zwickau

#### Beschluss-Nr.: 49/13-4

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, bis zum 20.01.2014 (Übergabe an die Fraktionen) ein Arbeitspapier zur Fortführung des Grundlagenvertrags für das Theater Plauen-Zwickau mit folgenden Inhalten vorzulegen:

1. Vorstellungen der Verwaltung zum künftigen Strukturkonzept des Theaters

2. Vorstellungen zur Form der Leistungserbringung sowohl der internen Leistung (Theateraufführungen) als auch der externen Leistungen (Musikschule, Kirchenmusik,...)

3. Vorstellungen zur künftigen Finanzierung

4. Vorschlag zur dauerhaften Ablösung des Haustarifvertrags

5. Zeitplan bis zur Beschlussfassung über den Grundlagenvertrag

Das Arbeitspapier ist Grundlage für die Beratungen über die Fortschreibung des Grundlagenvertrags und wird Beratungsgegenstand der Kulturausschusssitzung vom 06.02.2014.

**Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen**

### Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

#### Schenkung Manfred Feller

#### Beschluss-Nr.: 49/13-14 GS

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt:

1. den Abschluss des Schenkungsvertrags

2. die Übertragung der Nutzungsrechte sowie die sachgerechte Lagerung der Bilder an den Kulturbetrieb (ausführliche Informationen im Mitteilungsblatt 2/2014)

**Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; 1 Stimmenthaltung**

#### Überlassung Weisbachsches Haus

#### Beschluss-Nr.: 49/13-15 GS

1. Der Stadtrat der Stadt Plauen genehmigt die Annahme ein-

nes Angebotes zur Überlassung der Grundstücke in Plauen, Flst.-Nr. 1369 und 1368/2, alle Gemarkung Plauen, 08527 Plauen, Bleichstr. 1-7 (Weisbachsches Haus) und Flst.-Nr. 1361 (Garten), Gemarkung Plauen durch den Eigentümer, Bernhard Weisbach, an die Stadt Plauen.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Zeitraum ab Vorliegen des Angebotes bis zum 31.12.2015 die Annahme des Angebotes zu erklären.

**Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; 1 Stimmenthaltung**

## Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Jößnitz vom 1. September 2013

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Jößnitz erlässt folgende Friedhofsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

#### II. Bestattungen und Feiern

##### A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Kirche
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

##### B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

#### III. Grabstätten

##### A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

##### B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

##### C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

##### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

(§§ 32 – 35, sowie §§ 37 – 38 sind aufgehoben)

- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 39 Grabstättengestaltung
- § 39a Einheitlich gestaltete Reihengräber für Urnenbestattungen

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten



Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- 1.) Der Friedhof in Jößnitz steht im Eigentum der Gemeinde (Flurstücke 48,49 und 414/4) und des Kirchenlehens (Flurstück 50) Jößnitz. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Jößnitz gemäß Vereinbarung vom 1. Juni 1968 zwischen dem Kirchenvorstand Jößnitz und dem Rat der Gemeinde Jößnitz. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2.) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3.) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz.
- 4.) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

#### **§ 2**

#### **Benutzung des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jößnitz sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Jößnitz hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

#### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

#### **§ 4**

#### **Beratung**

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

#### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher immer geöffnet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
  - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist vom Besitzer zu beseitigen,
  - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
  - k) Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### **§ 6**

#### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmennamen versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Fried-

hofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 7**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

### **II. Bestattungen und Feiern**

#### **A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen**

#### **§ 8**

#### **Bestattungen**

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer bzw. der zuständigen Pfarrerin fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

#### **§ 9**

#### **Anmeldung der Bestattung**

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsrechtlich an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### **§ 10**

#### **Leichenhalle**

- 1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### **§ 11**

#### **Kirche**

- 1) Die Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.



4) Die Grunddekoration der Kirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### § 12

#### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### § 13

#### Musikalische Darbietungen

1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### B. Bestattungsbestimmungen

### § 14

#### Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

### § 15

#### Grabgewölbe

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigelegt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

### § 16

#### Ausheben der Gräber

1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Oberkante Urne mindestens 0,50 m.

3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 17

#### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 18

#### Umbettungen

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

4) Umbettungen werden vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

### § 19

#### Särge und Urnen

1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabsplattend, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

4) Trauergebilde und Kränze sollen möglichst aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Bestandteile aus Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

### III. Grabstätten

#### A. Allgemeine Bestimmungen

### § 20

#### Vergabebestimmungen

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an

- Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Doppelwahlgrabstellen in dem vom Friedhofsträger dafür vorgesehenen Feld für Wahlgrabstellen (lt. Belegungsplan)
- einheitlich gestaltete Reihengräber für Urnenbestattungen (§ 39a)

4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 32 - 35 sowie §§ 37 - 38, sind aufgehoben).

5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

### § 21

#### Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

5) entfällt

6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

7) Nicht gestattet sind

- Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
- das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen (ausgenommen sind Steckvasen) auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

### § 21 a

#### Vernachlässigung der Grabstätte

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.



## § 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

## § 23 Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m Höhe 16 cm betragen.
- 5) Grabmalgrößen: Die Höhe der Grabmale darf 1,10 m nicht überschreiten. Für die Breite gilt Abs. 3. Bei mehrstelligen Wahlgräbern darf die Breite maximal 0,90 m betragen. Für Stelen kann auf Antrag eine Höhe von 1,30 m genehmigt werden. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 15 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen. Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.
- 6) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm.
- 7) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

## § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der

Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

## § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

## § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

## § 27 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## B. Reihengrabstätten

### § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
  - a) Leichenbestattung, Verstorbene bis zwei Jahre  
Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,75 m, Höhe bis 15 cm
  - Verstorbene ab zwei Jahre  
Größe des Grabhügels: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m (mit Stein), Höhe bis 15 cm

- b) Aschenbestattung  
Größe des Grabhügels: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m (mit Stein), Höhe bis 15 cm
- Die Größe der Grabstätte richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Gräberfeldes. Maße auf alten Gräberfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
  - 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
  - 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
  - 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
  - 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

## C. Wahlgrabstätten

### § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung und Aschenbestattung richtet sich nach § 28,2. Mehrstellige Wahlgrabstätten:  
Größe des Grabhügels: Länge 2,00 m, Breite 2,20 m (mit Stein), Höhe bis 15 cm  
Maße auf alten Gräberfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofs zweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Falle nicht statt.



## § 30

**Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## § 31

**Alte Rechte**

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
  - 2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (D. Grabmal- und Grabstättengestaltung)  
- Zusätzliche Vorschriften - §§ 32-35 sowie §§ 37 - 38 entfallen

## § 36

**Material, Form und Bearbeitung**

- 1) Zufallsgeformte Steine ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete Bruchrauhes sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- 2) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und sollten keinen Sockel haben. Sockel dürfen aus Standfestigkeitsgründen maximal 5 cm die Grasnarbe überschreiten.
- 3) Die Grabmale müssen allseitig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- 4) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.

- 5) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- 6) Grabmalflächen dürfen keine Umrandung haben.
- 7) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

## § 39

**Grabstättengestaltung**

- 1.) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit Boden deckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen. 2 - 6 entfällt
- 7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
  - a) das Aufstellen von Pflanzenkübeln und -kästen sowie von zusätzlichen Grabschmuck aus nicht vereinbarem Material,
  - b) das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u. a.,
  - c) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
  - d) das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten,
  - e) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und anderen den Boden verdichtenden Materialien, sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde
  - f) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststoff, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten u. ä..
- 8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

## § 39a

**einheitlich gestaltete Reihengräber für Urnenbestattungen**

Es gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- 1) Ein Rechtsanspruch für Bestattung in einem einheitlich gestalteten Reihengrab für Urnenbestattungen besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in diesem Reihengrab.
  - 2) Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger, bzw. in dessen Auftrag und wird für die Dauer der Ruhezeit gewährleistet. Die Art der Bepflanzung wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Dauerbepflanzung mit Bodendeckern. Die Pflege umfasst die Bepflanzung (Schnittmaßnahmen, Gießen, Unkrautentfernung, Neubepflanzung, Beräumung von abgeblühten Blumen und anderen Grabschmuck), sowie erforderlichenfalls die unmittelbare Umgebung des Grabes (Zwischenraum zu benachbarten Grabstätten).
- Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Art der Gestaltung der Pflege ist nicht möglich.
- 3) Für die Grabmalgestaltung ist verbindlich:
    - keine Politur, maximale Bearbeitungsform Mattschliff, besser Feinschliff oder gestockt, geriffelt, gebeilt o.a.
    - allseitig gleichmäßige Bearbeitung
    - symmetrische Form
    - kein Sockel
    - keine Einfassung
    - keine weißen oder schwarzen Stein; Grau- oder Brauntönen ist der Vorzug zu geben
    - Schrift gehauen, vertieft oder erhaben, nicht „ausgemalt“, nur im Einzelfall leichte farbliche Tönung im Farbton des Steinmaterials.

**IV. Schlussbestimmungen**

## § 40

**Zuwiderhandlungen**

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.

- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

## § 41

**Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## § 42

**Öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung sowie der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Jößnitz aus (Bürozeiten).
- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

## § 43

**Inkrafttreten**

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Jößnitz vom 14.12.1993 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Jößnitz, 19.11.2013

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jößnitz  
Der Kirchenvorstand

Kirchensiegel

B. Rummel, Vorsitzender

W. Schumann, Mitglied

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes:

**Kirchenaufsichtlich genehmigt**

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz  
Kirchenamtsrat

Chemnitz, den 26.11.2013

Meister

Oberkirchenrat

**NACHRUF**

Die Stadt Plauen nimmt Abschied  
von Herrn Stadtrat

**Sven Jahn**

der am 20. Dezember 2013 im Alter  
von 40 Jahren nach schwerer Krankheit verstarb.

Sven Jahn war seit 2009 im Stadtrat der Stadt  
Plauen als Vertreter der SPD-Fraktion tätig.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

**Ralf Oberdorfer**

Oberbürgermeister und  
Vorsitzender des Stadtrates.

Wolfgang Eckardt herzlich in den „Unruhestand“ verabschiedet

## Nur noch Freizeitsportler



OB Ralf Oberdorfer bedankt sich bei Wolfgang Eckardt. Foto: Brand-Aktuell

Zwar wurde Wolfgang Eckardt Anfang Dezember verabschiedet, aber sicher nicht in den Ruhestand. Nun ist er nicht mehr als Chef des Stadt- und Kreissportbundes, dafür kann er jetzt

wirklich Freizeitsportler sein. Auch Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer nutzte das Abschied nehmen im Sportlerheim in Jößnitz zum Danke sagen: „Du hast über Jahrzehnte nie eine Grenze

zwischen Beruf und Hobby gezogen, warst rund um die Uhr für den Sport da und hast so entscheidend dazu beigetragen, dass sich der Sport in Plauen und im Vogtland so gut entwickelt hat.“ Nach fast 30 Jahren hat Wolfgang Eckardt die erste Reihe des vogtländischen Sports verlassen. „Es war eine schöne und aufregende Zeit“, sagte er zum Abschied und verwies auf seine SG Jößnitz, der er seit 1961 angehört: „Hier bin ich groß geworden. Hier habe ich Teamgeist und Rücksichtnahme erlernt.“ Beides hat er als Chef des Kreissportbundes eingebracht. Gabriele Weidhase hat nun seinen Platz im Kreissportbund eingenommen.

## Vier Medaillen aus Steyr mitgebracht



Das Team des Schwimmverein „Vogtland“ Plauen e.V. beim Nikolausschwimmen in Steyr. Foto: Verein

Am ersten Dezemberwochenende fand das 30. Nikolausschwimmen in Plaunens Partnerstadt Steyr statt. Der Schwimmverein „Vogtland“ Plauen e.V. war auch in diesem Jahr wieder mit einer Jugendmannschaft dabei. Es waren 17 Mannschaften aus Österreich, Slowenien,

Tschechien und Deutschland angereist und es wurde insgesamt 1.400 Mal ins Wasser gesprungen. Unter der starken Konkurrenz konnten sich einige der SVV-Spitzensportler behaupten und belegten vordere Platzierungen.

Vanessa Städter gewann Silber über 100 Meter Schmetter-

ling, Philipp Albert erkämpfte sich Silber über 100 Meter Brust und der 20jährige Gabriel Stolze konnte sich über zwei Medaillen freuen – Silber über 100 Meter Brust und Bronze über 100 Meter Rücken. Weiterhin haben viele der Schwimmerinnen und Schwimmer persönliche Bestzeiten aufgestellt, was unter den schwierigen Bedingungen in der stickigen und aufgeheizten Halle sehr lobenswert war. Nach dem erfolgreichen Wettkampftag besuchte die Delegation traditionsgemäß noch den Steyrer Christkindmarkt mit anschließendem Pizzaeessen. Die Trainer und auch die Sportler waren sehr zufrieden über dieses gelungene Wochenende und werden sicher auch 2014 Steyr wieder in den Wettkampfkalendar aufnehmen. Auch gilt ein großer Dank dem Unternehmen Müller-Reisen für die gute Betreuung während des Wochenendes.

## Besuch aus China

Eine Delegation von 13 renommierten Professoren aus der chinesischen Provinz Shändōng war im Dezember an der Staatliche Studienakademie Plauen anlässlich eines wissenschaftlichen Austauschs mit den Plauer Dozenten zu Gast.

Nachdem Direktor Dr. Hans Winterstein die Wissenschaftler begrüßte und das Duale Studium in Deutschland vorstellte, wurde der Studiengang Lebensmittelsicherheit präsentiert. Gerade im bevölkerungsreichsten Land der Welt hat diese Thematik einen besonderen Stellenwert. Dementsprechend intensiv war das Interesse am Vortrag. Eine Besichtigung der Laborein-

richtungen vor Ort sowie im kooperierenden Institut für Wissen und Bildung auf der Dobenausstraße.

Abschließend bekräftigte die chinesische Delegation, die wissenschaftliche Kooperation mit der Staatlichen Studienakademie Plauen forcieren zu wollen. Nach den Gastvorträgen von Wissenschaftlern der Universität Oxford (England) im August letzten Jahres war das ein weiterer Höhepunkt, bei welchem der hohe Stellenwert des Dualen Studiums im Allgemeinen sowie die internationale Reputation der Staatlichen Studienakademie Plauen im Besonderen gewürdigt werden.



Chinesische Professoren, Plauer Dozenten und Studenten beim wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch in der Staatlichen Studienakademie Plauen. Foto: Akademie

## Tag der offenen Tür

Das Diesterweg-Gymnasium öffnet am 25. Januar seine Türen. Schulleitung, Lehrer, Schüler und Elternvertreter laden alle Freunde des Diesterweg-Gymnasiums ein, sich über gymnasiale Bildungsgänge, den Profilunterricht sowie das Ganztagsangebot umfassend zu informieren. Besonders willkommen sind Grundschüler und deren Eltern, da in den nächsten Wochen für die Klassenstufe 4 die Entscheidung für eine weiterführende Bildungseinrichtung getroffen werden muss.

Das Diesterweg-Gymnasium präsentiert Einblicke in das Schulleben. Vor allem die jungen Gäste können im Computerkabine, bei der Schulhaus-Rallye, bei Versuchen in den naturwissenschaftlichen Kabinetten, beim Wissensquiz in Geschichte, bei Sport und Spiel selbst aktiv werden. Eltern haben in persönlichen

Gesprächen mit den Fachlehrern, anwesenden Schülern aller Klassenstufen und den Elternvertretern die Möglichkeit, anstehende Fragen besprechen.

Auch das Förderangebot „Schüler helfen Schülern“ wird vorgestellt. Die Idee dazu entstand bei den Schülern selbst. Schüler der 10. und 11. Klassen geben für kleinere Gruppen jüngerer Schüler nach dem Unterricht eine Wochenstunde Hilfestellung bei der Vorbereitung auf Arbeiten, bei der Festigung und Vertiefung des Wissens und bei der Anfertigung von Hausaufgaben. Ein Lehrer ist in dieser Zeit Ansprechpartner und kann bei auftretenden Problemen helfen.



Tag der offenen Tür am Diesterweg-Gymnasium, 25. Januar, 10.00 bis 13.00 Uhr

## Snowboardcamp

Die Winterferien stehen vor der Tür. Um diese interessanter und aktiver zu gestalten, bietet die Sportjugend Vogtland auch im Jahr 2014 wieder das beliebte Snowboardcamp Mühlleithen vom 16. bis 20. Februar an, welches sich an alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 11 bis 16 Jahren richtet – egal ob Anfänger oder Fortgeschrittene.

Eine gesonderte Broschüre mit Leistungsbeschreibung, Programminhalten und Möglichkeiten einer Förderung der Ferienfreizeit gibt es bei der Sportjugend Vogtland Telefon 03741 222567 oder unter [www.ksb-vogtland.de/de\\_DE/KSB/Sportjugend/Ferienfreizeiten.html](http://www.ksb-vogtland.de/de_DE/KSB/Sportjugend/Ferienfreizeiten.html)

## Blutplasma-Spender gesucht!



- ab 18 Jahre
- regelmäßige Blutkontrolle
- vorherige Prüfung des Gesundheitszustandes durch unseren Arzt
- Bitte den Personalausweis mitbringen!

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gemeinnützige GmbH • Röntgenstr. 2a  
08529 Plauen • Information & Termine: Tel. 03741 4070

# Gut<sup>3</sup>

Mieten  
Nehmen  
Geben

Prämien für Ihre neue Wohnung und weitere Preise  
am 18.01.2014 im Elster Park oder im Mieterbüro.

Friesenweg 132, 08529 Plauen  
Tel. 03741 - 43 11 88, -48 26 94  
[www.gutburg.de](http://www.gutburg.de)

**Gutburg**  
Mieterservice

## Herzlichen Glückwunsch – Jubilare im Januar 2014

**105 Jahre**

Werner, Lotte

**102 Jahre**

Feiler, Charlotte; Paukert, Ruth

**100 Jahre**

Schäfer, Elfriede

**95 Jahre**

Damaske, Lieselotte; Ebert, Käthe; Glück, Ilse; Stützing, Gerta

**94 Jahre**

Baumann, Else; Braatz, Marianne; Hager, Robert; Kanischka, Gertrud; Köhler, Anni; Morgner, Helmut; Putz, Anna; Sachert, Ilse; Schmalfuß, Gertrud; Schmutzler, Hildegard

**93 Jahre**

Cornelius, Erika; Fischer, Horst; Golz, Marianne; Gropp, Gertraud; Hellinger, Lothar; Kuczora, Elfriede; Leonhardt, Herta; Manger, Elsa; Nährlich, Hildegard; Unglaub, Elfriede

**92 Jahre**

Armion, Maria-Terezia; Doberenz, Helmut; Eisenhardt, Gertraud; Jacob, Elfriede; Kühnberger, Ilse; Leheis, Ilse; Orgs, Gertrud; Sacher, Hans; Sammler, Erika; Schwabe, Elfriede; Strunz, Kamilla; Weigelt, Helene; Wetzlar, Ingeborg

**91 Jahre**

Eichhorn, Ilse; Goller, Christa; Gregorczyk, Alfred; Hauschild, Gertrud; Käppel, Hans; Koch, Lisa; Krauß, Johanna; Künzel, Alma; Lock, Olinda; Müller, Heinz; Rannacher, Helmut; Renne-meier, Boschena; Röhn, Fritz; Schumann, Liesbeth; Schwarz, Heinz; Seifert, Agnes; Strobel, Herta; Stürmer, Anneliese; Witz, Else; Zieger, Hella

**90 Jahre**

Böhm, Elfriede; Busch, Charlotte; Dörfer, Ursula; Gelbricht, Susanne; Giegold, Hans; Groß, Johanne; Herrmann, Friedrich; Müller, Rudolf; Müller, Siegfried; Murrmann, Elfriede; Roßbach, Manfred; Schneider, Erika; Sudau, Veronika; Weimann, Waltraut; Ziemann, Edith

**85 Jahre**

Albrecht, Hanna; Blank, Ingeborg; Bräutigam, Ruth; Bullert, Bruno; Dorst, Margot; Ebersbach, Christa; Forbriger, Erika; Fröhlich, Hedwig; Gleißberg, Johanna; Handmann, Hildegard; Heidel, Elisabeth; Jung, Rudolf; Kaiser, Thea; König, Hanni; Krause, Kurt; Kultscher, Karola; Markgraf, Ruth; Müller, Regina;

Naumann, Anita; Pilz, Werner; Rascher, Irene; Reißaus, Ruth; Reuter, Wolfgang; Ritter, Erni; Roth, Ingrid; Stübinger, Ingeborg; Walter, Helmut; Weber, Horst

**80 Jahre**

Anhuth, Edith; Bauerfeind, Klaus; Bernhardt, Hedwig; Blechschmidt, Charlotte; Böhm, Erika; Brückner, Annemarie; Dr. Magerkord, Rolf; Dr. Orda, Ursula; Enders, Wolfgang; Engelhardt, Christa; Frister, Hansgeorg; Gläsel, Erika; Gottschald, Ursula; Großmann, Ilse; Gückelhorn, Martin; Haas, Margot; Hermann, Irmgard; Hirsland, Erika; Hofmann, Günter; Karing, Heinz; Klemet, Ingeborg; Kraus, Edith; Kufel, Hermann; Lätzer, Gisela; Linke, Karlheinz; Meinel, Lothar; Merkel, Thea; Peetz, Sigrid; Popp, Günter; Rabenstein, Günter; Rahm, Zilla; Ränger, Manfred; Ratsch, Else; Reber, Manfred; Richter, Karin; Riedel, Gerhard; Rode, Karola; Rödel, Eberhard; Sämman, Sigrid; Schelinski, Reinhard; Schenkel, Ruth; Schmidt, Manfred; Strobel, Ingeborg; Thoß, Hilde; Weich, Ellen; Wolf, Waltraud; Wolfram, Gerda

## Ehejubiläen

**Gnadenhochzeit 70 Jahre**  
Horst und Erna Roßberg**Eiserne Hochzeit 65 Jahre**  
Egon und Margarethe Jacob**Diamantene Hochzeit 60 Jahre**  
Peter und Anna Schwind**Goldene Hochzeit 50 Jahre**  
Wolfgang und Renate Zeller  
Dieter und Ursula Völker  
Michail und Marija Tommi  
Erhart und Monika Todt  
Wilfried und Uta Slawik  
Hans und Monika Rudolph  
Otmar und Traute Militzer  
Dieter und Anita HerdegenLichtbildvortrag  
zu Berg in Tibet

Am 22. Januar 2014 um 18.00 Uhr lädt Jürgen Landmann zu einem Lichtbildvortrag der Vortragsreihe „Tibet - Cho Oyu 8201 m – Besteigung des sechsthöchsten Bergs der Welt“ in die Gaststätte „Tennera“ ein.

Es gibt Wissenswertes über Tibet und seine Bewohner, Spannendes über Lawinen und Wetterstürze, amüsante und emotionale Geschichten sowie wunderschöne Aufnahmen aus dem tibetischen Hochland und dem Himalaya.

Man kann sich 120 Minuten in eine fremde Kultur entführen lassen und die atemberaubende Schönheit des Landes aus Felsen, Eis und Schnee genießen.



Angaben soweit die Daten im Melderegister erfasst sind und ihrer Veröffentlichung nicht widersprochen wurde. Sie wollen nicht genannt werden? Bitte ans Einwohnermeldeamt, Rathausstraße 5, wenden. Telefon: 03741/291 – 2888.

**Anzeigenschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist der 24. Januar 2014.**8<sup>h</sup>**DuschRenovierung**

fugenlos • barrierefrei • rutschfest

**Alte Wanne raus -  
neue Dusche rein!**

- Bodenebener Einstieg
- Leichtere Reinigung
- Perfekte Raumnutzung
- Geringere Kosten als bei Komplettrenovierung
- Fliesen und Decke können darunter bestehen bleiben - weniger Schmutz und Lärm
- Alters- und behindertengerechte Ausführung möglich



vorher



nachher

Gebührenfrei anrufen  
**0800/24 24 883****viterma**viterma Lizenzpartner  
Jens Barthel, Friedensstraße 33  
08468 Reichenbach, Tel 03765 382 453  
vogtland@viterma.com, www.viterma.com

## Regionale Kopplung von Kreativwirtschaft und Technologien

# „schau auf design 2014“ nimmt jetzt Gestalt an

Die „schau auf design 2014“ nimmt zusehends Gestalt an: Mitte Dezember hat die Arbeitsgruppe aus Initiatoren und Organisatoren des neuen Events den Logo-Entwurf der Plauener Agentur progressio bestätigt und damit den Weg für die weitere Öffentlichkeitsarbeit freigemacht. Vom 20. bis 23. März 2014 schon soll die Veranstaltung erstmals in der Spitzenstadt stattfinden und der Verleihung des Internationalen Designpreises „stickstich 014“ einen würdigen Rahmen geben.

Angelegt ist die „schau auf design“ als übergreifende Plattform zur Präsentation und nachhaltigen Vernetzung der regionalen Kreativwirtschaft mit zukunftsweisenden Branchentechnologien. Maßgeblich angeregt vom Deutschen Innovationszentrum für Stickerei e.V. (DIS) und der Stadt Plauen, verfolgt das neue Event gleich mehrere ehrgeizige Ziele. „Wir haben hier in der Region ein großes Potenzial kreativer Berufe und vielfältige Möglich-

keiten industrieller Technologien, die wir auf dieser Veranstaltung zeigen und zusammenführen wollen“, erklärt Uwe Fischer, Inhaber der



mit der Umsetzung des Events betrauten Agentur progressio. Die „schau auf design“ ließe sich somit zunächst als Messe mit Ausstellern aus vielen verschiedenen Branchen verstehen, die wichtige Impulse für interdisziplinäre Zusammenarbeit geben soll. „Es geht hierbei vor allem darum, die Entwicklung innovativer Produkte entscheidend zu fördern und diesen Anspruch als wesentliches Merkmal des Standorts Plauen/Vogtland auch einer breiten Öffentlichkeit

vor Augen zu führen und in deren Bewusstsein zu verankern.“

Adressaten des Events sind demnach nicht nur Designer und Ingenieure als eigentliche Fachleute, auch alle interessierten Bürger wollen die Organisatoren für einen Besuch der „schau auf design“ begeistern. „Es ist die bislang einzige Chance, sich ein umfassendes Bild vom breiten kreativen Spektrum und der leistungsfähigen Innovationskraft regionaler Unternehmen zu verschaffen“, so Fischer. „Das hat es so noch nicht gegeben, und deshalb lässt sich das Event selbst als Innovation verstehen. Eine Innovation, die eine neue Tradition begründen kann! Und es wäre nicht das erste Mal, dass unsere Region eine solche Leistung vollbringt.“

Markus Schneider



Mehr Infos online  
[www.schau-auf-design.de](http://www.schau-auf-design.de)

## Kultur-Fördermittel jetzt beantragen

Bis 31. Januar haben Vereine und freie Träger die Möglichkeit, für ihre kulturellen Maßnahmen und Projekte Fördermittel für 2014 im Kulturreferat der Stadt Plauen zu beantragen. Im begrenzten Umfang ist die Einreichung von Anträgen auch nach dieser Frist, jedoch zu geänderten Bedingungen, noch

möglich. Die spätere Antragstellung ist ausreichend zu begründen. Die Förderrichtlinie und das Antragsformular können im Internet abgerufen oder im Kulturreferat angefordert werden. Steffi Behncke, Mitarbeiterin im Kulturreferat, ist hierfür Ansprechpartnerin. Sie ist unter der Rufnummer

03741/291 2342 zu erreichen. Möglich ist auch der Kontakt per Mail an [steffi.behncke@plauen.de](mailto:steffi.behncke@plauen.de).



Weitere Informationen unter  
[www.kulturreferat.plauen.de](http://www.kulturreferat.plauen.de)

## Premiere: „Der Traum der Mücke“

„Der Traum der Mücke“ ist die erste Premiere im Theater im neuen Jahr. Das Tanzstück von Torsten Händler zeigt: Wer träumt, ist Anarchist. Dort im Traumland kann jeder das sein, was er will. Nach Lust leben, lieben, Held oder Chaos sein. Der Fluchort, zu dem jeder reisen kann, wo jeder sich wohl fühlt und vor nichts mehr Angst haben muss. Bis er wieder aufwacht. Premiere ist am 11. Januar um 19.30 Uhr auf der Großen Bühne.



Das Philharmonisches Orchester Plauen-Zwickau feierte im Dezember einen großen Erfolg im Münchner Herkulesaal. Foto: Theater

## Hits vergangener Zeiten

Hits vergangener Zeiten sind in den kommenden Wochen in der Festhalle zu hören. Als erstes sind es die unvergesslichen Songs von Queen. „The Show must go on“ ist die Philosophie des Rockerlebnisses. „God save the Queen“, mit Frontmann Harry Rose, verpackt das Rockerlebnis der damaligen Originale in einem authentischen

Paket mit den größten Hits von Queen: Radio Gaga, Show Must Go On, I Want It All, Friends Will Be Friends, Who Wants to Live Forever... Über 2 Stunden Live-Performance, 100% Rock und eine unvergleichliche Atmosphäre am **5. Januar, 18.00 Uhr.**

„Golden Yesterday“ klingt es nur fünf Tage später – Jürgen Kar-

ny, der bekannte TV- und Radiomoderator, präsentiert Originalstars der 60er und 70er Jahre in einer Musikproduktion der Topklasse. Dozy, Beaky, Mick & Tich, Rubettes feat. Bill Hurd und Hermans Hermits. Die großen Hits, die großen Bands, die großen Sänger/-innen von damals am **10. Januar, 20.00 Uhr.**

## DAS TELEFON FÜR ALLE FÄLLE

### Heizöl



**Reiner SPANNER**  
Heizöl • Diesel • Kohle • Containerdienst  
[www.spanner-heizoe.de](http://www.spanner-heizoe.de) Mehlaer Hauptstraße 2  
☎ 036622 / 51869 07950 Zeulenroda-Triebes

Allen Kunden ein gutes Jahr 2014.

### Reisen & Urlaub

**Reiseservice • Andreas Steinbach** Jöbñitzer Str. 25 • 08525 Plauen  
**TMG** Mobiler Reiseberater – Tel. 03741 279555 • Mobil 0173 – 4403807  
Anruf genügt! [www.a-s.reisepreisvergleich.de](http://www.a-s.reisepreisvergleich.de) • Mail: [a-s@reisepreisvergleich.de](mailto:a-s@reisepreisvergleich.de)

### Bauen & Wohnen

**HGS WINKLER** • Haushaltgerätekunde – Service und Wartung  
• Reparatur aller Marken • Notdienst bei Kühl- und Gasgeräten  
Jöbñitzer Str. 70 • 08525 Plauen • **Reparatur-Annahme: 03741/385831**

**Baubiologie Plauen** Rüdiger Weis Dipl.Ing (TU) - Baubiologie IBN  
Mail: [info@baubiologie-plauen.de](mailto:info@baubiologie-plauen.de)  
[www.baubiologie-plauen.de](http://www.baubiologie-plauen.de) • Tel. 03741 472878  
Arbeitsplatzanalyse • Baubegleitung • Fertighausanalyse • Schlafplatzanalyse  
Elektromog • natürliche Strahlung • Schimmel • Schadstoffe • Feinstaub  
sicher erkennen • sachkundig bewerten • zielorientiert beraten



### Bestattung

## Bestattungen „PARTNER“ Kerstin & Joachim Roßbach

Seit 20 Jahren ihr einheimischer Bestatter  
preiswert - kompetent - qualifiziert



**Tag und Nacht**  
(03741) 48 00 40

Plauen - Röntgenstraße 39  
gegenüber Autohaus

Hausbesuch jederzeit  
nach Vereinbarung

[www.bestattungsunternehmen-partner.de](http://www.bestattungsunternehmen-partner.de)  
BU-PARTNER@t-online.de

Bestattungen G. Bögel **Tag und Nacht**  
**OBENER GRABEN GmbH** ☎ 03741 / 220283

24 Stunden  
**BESTATTUNGSDIENST**  
**MARION TODT** BESTATTER  
☎ 03741 707060

Bestattungen „KARIN“ Werner e. Kfm.   
Ihre einheimische Bestatterin mit Verabschiedungsraum  
NUR: Äußere Reichenbacher Straße 25  
**Tag und Nacht ☎ 03741 / 44 22 76**  
Internet: [www.Bestattungen-Karin-Werner.de](http://www.Bestattungen-Karin-Werner.de)

### Kleintierbestattung

**Kleintierbestattung „Emily“** Kremierung, Erdbestattung  
auf empfohlenem Friedhof  
oder eigenem Grundstück  
24-Stunden  
☎ 0174-4134136  
Gabelsberger Str. 13 • 08523 Plauen • Tel. 03741 - 743444

Hinweise zu den Urnengängen in diesem Jahr

# Superwahljahr 2014

Im Jahr 2014 werden die Wahlberechtigten bis zu viermal an die Wahlurne gerufen. Alle wichtigen rechtsverbindlichen Informationen zu diesen Wahlen werden in den kommenden Monaten als Bekanntmachung in den jeweiligen Bekanntmachungsmedien, für die Stadt Plauen im Mitteilungsblatt, zu finden sein.

Der erste Wahltermin ist der 25. Mai 2014. An diesem Tage finden **die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen statt.**

- Europawahl: Vom 22. bis 25. Mai 2014 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zum achten Mal das Europäische Parlament. In der Bundesrepublik Deutschland findet die Wahl am Sonntag, dem 25. Mai 2014, statt. Die Wahl zum Europäischen Parlament erfolgt nicht nach einem einheitlichen europäischen Wahlrecht, sondern nach nationalen Wahlgesetzen.

- Kommunalwahl: Der Begriff „Kommunalwahlen“ bezeichnet zusammenfassend die Wahlen in der kommunalen Gebietskörperschaft. Am 25. Mai werden die Stadträte der Stadt Plauen, die Kreisräte des Vogtlandkreises und die Ortschaftsräte der Ortschaften Großfriesen, Jößnitz, Kauschwitz, Neundorf, Oberlosa und Straßberg gewählt.

**Die Oberbürgermeisterwahl** konnte aus rechtlichen Gründen (Fristen) nicht mit den anderen Kommunalwahlen zusammengelegt werden. Der Stadtrat beschloss im Dezember 2013, den Wahltag auf den 15. Juni 2014 und den Tag des eventuell notwendigen zweiten Wahlganges



*Wie in den vergangenen Jahren wird Steffen Kretzschmar auch 2014 die Fäden der Wahldurchführung in der Hand halten.*

auf den 29. Juni 2014 zu legen. Alle fünf Jahre wird im Freistaat Sachsen **der Sächsische Landtag als Vertretung des Volkes gewählt.** Die Wahl zum 6. Sächsischen Landtag findet am 31. August 2014 statt.

Bisher wurden in Vorbereitung der am 25. Mai 2014 stattfindenden Wahlen von den zuständigen Gremien folgende Beschlüsse gefasst:

- Für die Kreistagswahl wurde der Vogtlandkreis in 12 Wahlkreise eingeteilt, 3 Wahlkreise allein in Plauen, so dass es hierfür in unserer Stadt 3 verschiedene Stimmzettel geben wird.

- Für die Stadtratswahl bleibt die Stadt ein Wahlkreis, das heißt, es gibt nur einen Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte in Plauen hat die gleichen Bewerber zur Auswahl.

- Vorsitzender des Gemeindevorstandes ist Steffen Kretzschmar.

- Beisitzer im Gemeindevorstand sind Klaus Junghans (CDU), Volker Freitag (DIE LINKE), Rainer Kett (SPD) und Eckart George (FDP).

Im Februar-Mitteilungsblatt der Stadt Plauen wird die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen erscheinen. Ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung können die Parteien und Wählervereinigungen im Rathaus ihre Wahlvorschläge abgeben.

Schon jetzt ist es den Parteien und Wählervereinigungen möglich, geeignete Personen zu suchen und diese in entsprechenden Mitglieder- oder Vertreterversammlungen als Bewerber für die Wahlen zu wählen. Wer bei einem Bewerberaufstellungsverfahren nicht fehlgehen will, dem empfiehlt der Vorsitzende des Gemeindevorstandes nicht nur einen oberflächlichen Blick in die Rechtsgrundlagen zu werfen.

Die Wahlvorschläge müssen bis zum 6. Tag vor der Wahl, also dem 20. März 2014, 18.00 Uhr, vollständig beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes eingereicht sein.

Für alle 4 Wahltermine werden Wahlvorsteher und Beisitzer im Wahlvorstand gesucht. Wer sich zutraut diese nicht ganz einfache Tätigkeit auszuüben, wird gebeten, sich im Wahlbüro der Stadt zu melden.



**Kontakt:**  
Steffen Kretzschmar  
Rathaus, Zimmer 9  
Telefon: 03741 / 291 11 35  
E-Mail: steffen.kretzschmar@plauen.de

## Martin-Luther Straße wieder befahrbar

Kurz vor Weihnachten wurde die gemeinsame Baumaßnahme von Zweckverband Wasser Abwasser Vogtland, Stadtwerke Plauen GmbH (Gas) und Stadt Plauen in der Martin-Luther-Straße beendet.

„Der linksseitig befindliche Gehweg entlang der Martin-Luther-Straße musste während der gesamten Bauzeit für Fußgänger nutzbar bleiben, er wird daher im Frühjahr fertiggestellt, ohne Beeinträchtigung des Kfz Verkehrs“, erläutert Steffen Ullmann, Fachgebietsleiter Tiefbau.

Die anteiligen Baukosten für die Stadt Plauen beliefen sich auf ca. 200.000 Euro. 75 Prozent der förderfähigen Kosten entspre-

chend der Richtlinie zum kommunalen Straßen- und Brückenbau (Entflechtungsgesetz, Deckenbauprogramm) wurden gefördert.

Den Auftrag hatte die Firma UTR GmbH Schönbrunn erhalten. Die Maßnahme umfasste den Einbau einer neuen Asphaltdeckschicht (Binder- und Deckschicht) für den Bereich der Martin-Luther-Straße vom Haus Nr. 72 bis 80 und den grundhaften Ausbau (mit Tragschicht) des restlichen Abschnitts.

Damit wurde die Lücke zu den bereits sanierten Abschnitten geschlossen, es handelt sich um rund 2.000 Quadratmeter Straßenfläche.

Stellenweise wurden verschlis-

sene Bordsteine ausgetauscht, ebenfalls die in Teilen schlechten Gehwege erneuert. Im Bereich der Schenkendorfstraße ist die Einmündungssituation großzügiger, verkehrsgerechter ausgebildet worden. Ebenso wurde die Einmündung der Schenkendorfstraße bis zur Einmündung Wielandstraße erneuert. Der Zweckverband Wasser/Abwasser Vogtland ließ Trinkwasserleitungen und Mischwasserleitungen austauschen und sanieren. Im Auftrag der Stadtwerke Plauen GmbH (Gas) wurde die Gashauptleitung im Bereich der Schenkendorfstraße gewechselt. Die Straßenbeleuchtung wurde ebenfalls erneuert.

## Sprechtage der Stadtratsfraktionen

**CDU-Fraktion:** Im Rathaus, Zimmer 149, Dienstag 9-12 Uhr, Mittwoch 14-16 Uhr, Tel. 2 91 10 33, Fax 291 3 10 33, E-Mail: Fraktion.CDU@plauen.de, Geschäftsstelle, Dobenastr. 5, Tel. 22 44 20.

**SPD-Fraktion:** Im Rathaus, Zimmer 152, Montag und Dienstag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-11.30 Uhr, Tel. 2 91 10 39, Fax 291 31039, E-Mail: Fraktion.SPD@plauen.de, Geschäftsstelle, Freiheitsstr. 13, Tel. 13 13 14.

**Fraktion Die Linke:** Im Rathaus, Zimmer 148, Dienstag und Donnerstag 13-16 Uhr, Tel. 2 91 10 31, Fax 291 3 10 31, E-Mail: Fraktion.DieLinke@plauen.de.

**FDP-Fraktion:** Im Rathaus, Zimmer 150a, Dienstag 9.30-12.30 Uhr, Tel. 2 91 10 37, Fax 291 3 1037, E-Mail: Fraktion.FDP@plauen.de, Geschäftsstelle, Neundorfer Str. 28, Tel 03741/13 70 44

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:** Rathaus, Zimmer 150, Dienstag von 10-12 Uhr, Donnerstag von 12-13.30 Uhr und weitere Termine nach Vereinbarung. Kontakt: E-Mail: FraktionBuendnis90-DieGrünen@plauen.de, Telefon 03741/2911035 .

**Jugendparlament:** Im Rathaus, Zimmer 115a, Donnerstag 15.00-17.00 Uhr, Tel. 2 91 10 22, E-Mail: buero@dasjupp.de

www.plauen.de/ris

## Kleiner Sitzungskalender

09.01., Kulturausschuss  
13.01., Wirtschaftsförderungsausschuss  
15.01. Vergabeausschuss  
16.01., Sozialausschuss  
20.01. Stadtbau- und Umweltausschuss  
22.01., Verwaltungsausschuss  
23.01., Finanzausschuss

Die Sitzungen der Ausschüsse beginnen um 16.30 Uhr im Zimmer 154b, die des Stadtrates um 15.00 Uhr im Großen Ratssaal. Ausnahmeregelungen sind den entsprechenden Einladungen zu entnehmen. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen wird spätestens sechs Tage vor dem Sitzungstermin durch Aushang im Foyer des Rathauses bekannt gegeben. Durchwahl: 154 a: 291-1079, 154 b: 291-1093

www.plauen.de/ris

## Verwaltung vor Ort

09.01., 16.30 – 18.00 Uhr, Großfriesen, Verwaltungsdienststelle, Falkensteiner Straße 26, www.plauen.de/buergertelefon

## Starke Eltern – Starke Kinder

Der Elternkurs des Deutschen Kinderschutzbundes „Starke Eltern – Starke Kinder“ will helfen, die Rolle als Erziehende wahrzunehmen. In fünf Schritten ist zu lernen, wie jeder seine Stärken bei der Erziehung der Kinder ausbaut, Konflikte konstruktiv zu lösen sind und Freiräume für einen entspannten Familienalltag geschaffen werden. „Starke Eltern – Starke Kinder“ ist ein Kursangebot für alle Mütter und Väter, die mehr Freude, Leichtigkeit und zugleich mehr Sicherheit in der Erziehung erreichen möchten. Er

umfasst acht Abende zu je 90 Minuten. Die Kosten betragen 40 Euro pro Teilnehmer. Kursbeginn ist am 23. Januar um 19.00 Uhr in der Friedensstraße 27 (ehemals Halli). Babysitter könne vermittelt werden.



Veranstalter ist der Deutsche Kinderschutzbund Plauen e.V., Anne Scholz, Tel. 03741 431697, E-Mail: briefkasten@dksb-plauen.de

## Jugendliche Selbstbestimmung

Die Jugendseite des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) <https://www.gerechte-sache.de/fragenantworten> informiert Jugendliche (und auch Eltern) über viele Themen, die Heranwachsende im Alltag bewegen. Im Bereich Fragen und Antworten werden fundierte Tipps zur Freizeit,

zum Leben in der Familie und zu den eigenen Sachen gegeben: Muss ich im Haushalt helfen? Wer bestimmt, was ich anziehe? Ab wann kann ich mir die Pille verschreiben lassen? In „Kontakte&Links“ gibt es ein Kontaktformular, um eigene Fragen online zu stellen.

[www.plauen.de/veranstaltungen](http://www.plauen.de/veranstaltungen)

## Ausstellungen

### ...Stadtarchiv

Die Türme der Stadt Plauen

### ...im Vogtlandmuseum

Weihnachtsausstellung „De vogtländischen Moosleit“ (bis 12.01.)

### ...in der Schaustickerei

montags bis samstags, 10.00-17.00 Uhr, Vorführung auf historischen Stickmaschinen

### ...in der Galerie e.o. plauen im Erich-Ohser-Haus

Erich Ohser – e.o.plauen (1903-44). Die Jubiläumsausstellung ( bis 23.3.2014)

Erich Ohser – e.o.plauen, Einblicke in das Gesamtwerk

### ...im Spitzenmuseum

„Kostbarkeiten aus Plauener Spitze“

### FotoClub Vogtland e.V.

ab 11.01., 14.00 Uhr, Elsterpark Plauen, Vernissage Faszination Fotografie (Fotogemeinschaft „G7“) bis 08.02.

## Märkte

### ...auf dem Klostermarkt

montags, mittwochs und donnerstags Wochen- bzw. Bauernmarkt ab 8.00 Uhr

## Vogtland Theater

### Großes Haus

05.01., 11.00 Uhr, Einführung in Der Traum der Mücke  
19.30 Uhr, Ball im Savoy  
10.01., 19.30 Uhr, Queenz of Piano – „TastaTour“  
11.01., 19.30 Uhr, Der Traum der Mücke  
12.01., 18.00 Uhr, Comeback! Das Karl-Marx-Musical  
17.01., 19.30 Uhr, Die Weber  
18.01., 14.30 Uhr, Öffentliche Theaterführung in Plauen  
19.30 Uhr, Scheherazade  
19.01., 18.00 Uhr, Così fan tutte  
21.01., 19.30 Uhr, Der Traum der Mücke  
22.01., 20.00 Uhr, vier liest! 2 bücher – 4 meinungen  
25.01., 19.30 Uhr, Lustbarkeiten  
30.01., 10.30 Uhr, Voraufführung Faust.  
Der Tragödie erster Teil  
31.01., 19.30 Uhr, Der Traum der Mücke  
01.02., 19.30 Uhr, Faust. Der Tragödie erster Teil  
02.02., 18.00 Uhr, Wie im Himmel  
04.02., 19.30 Uhr, Comeback! Das Karl-Marx-Musical  
05.02., 19.30 Uhr, Uwe Steimle – Heimatstunde  
06.02., 15.00 Uhr, Romeo & Juliet  
18.00 Uhr, Romeo & Juliet  
07.02., 19.30 Uhr, 4. Sinfoniekonzert –  
Himmlische Klänge

### kleine bühne

05.01., 15.00 Uhr, Das Märchen von den 12 Monaten  
09.01., 21.00 Uhr, nachtschicht – the lost weekend  
10.01., 20.00 Uhr, Die 39 Stufen  
14.01., 10.00 Uhr, Aussetzer  
20.00 Uhr, Aussetzer  
15.01., 10.00 Uhr, Aussetzer  
19.01., 11.00 Uhr, Einführung in Faust.  
Der Tragödie erster Teil  
22.01., 20.00 Uhr, Die 39 Stufen  
25.01., 19.30 Uhr, Milgona de mis Amores  
26.01., 15.00 Uhr, Rumpelstilzchen  
27.01., 09.30 Uhr, Erst Blau, dann Gelb, dann Grün  
29.01., 10.30 Uhr, Moby Dick  
30.01., 10.30 Uhr, Moby Dick  
15.00 Uhr, Moby Dick  
31.01., 10.30 Uhr, Moby Dick  
15.00 Uhr, Moby Dick  
01.02., 15.00 Uhr, Moby Dick  
05.02., 09.30 Uhr, Neue Geschichten vom kleinen König  
07.02., 10.00 Uhr, Aussetzer

Kass: 0 37 41/28 13-48 47/48 48  
Besucherservice: 0 37 41/28 13-48 32/48 34  
Fax: 03741/28 13-48 35  
Internet: [www.theater-plauen-zwickau.de](http://www.theater-plauen-zwickau.de)  
e-mail: [service-plauen@theater-plauen-zwickau.de](mailto:service-plauen@theater-plauen-zwickau.de)

## Festhalle

04.01., 17.00 Uhr, Neujahrs-Gala  
05.01., 18.00 Uhr, God save the Queen  
„The Show must go on“  
10.01., 20.00 Uhr, Golden Yesterday  
17.01., 20.00 Uhr, Disko Oldie Nacht 40 + 3  
18.01., 20.00 Uhr, Disko Oldie Nacht 40 + 3  
23.01., 19.30 Uhr, Ein Abend mit Volker Heißmann  
25.01., 19.00 Uhr, Tanzstundenball  
01.02., 20.00 Uhr, Baumann & Clausen  
04.02., 19.30 Uhr, Das Phantom der Oper  
mit Weltstar Deborah Sasson

## Malzhaus

04.01., 22.00 Uhr, Depeche Mode  
meet the Cure Party (Disco)  
06.01., 20.00 Uhr, Da geht noch was (Kino)  
07.01., 20.00 Uhr, Da geht noch was (Kino)  
08.01., 18.30 Uhr, Kunst und Geschichte der Kulturmetropole Graz (Kunstabstrahlung)  
08.01., 21.30 Uhr, Quer Beat... Clubbing Trend 2014 (Disco)  
10.01., 21.00 Uhr, Polis (Konzert)  
11.01., 21.00 Uhr, As de Trefle (Konzert)  
13.01., 20.00 Uhr, Alphabet (Kino)  
14.01., 20.00 Uhr, Alphabet (Kino)  
15.01., 21.30 Uhr, Quer Beat... Clubbing Trend 2014 (Disco)  
17.01., 21.00 Uhr, Terry Lee Hale & Band (Konzert)  
18.01., 21.00 Uhr, Vicki Vomit (Konzert)  
20.01., 20.00 Uhr, Finsterworld (Kino)  
21.01., 20.00 Uhr, Finsterworld (Kino)  
21.01., 20.00 Uhr, Comedy Lounge (Comedy)  
22.01., 18.30 Uhr, Kunsttransfer zwischen Elbe und Lagune (Kunstabstrahlung)  
22.01., 21.30 Uhr, Quer Beat... Clubbing Trend 2014 (Disco)  
25.01., 20.00 Uhr, 22. FolkHerbst Preisverleihung (Konzert)  
27.01., 20.00 Uhr, Inside Llewyn Davis (Kino)  
28.01., 20.00 Uhr, Inside Llewyn Davis (Kino)  
29.01., 21.30 Uhr, Quer Beat... Clubbing Trend 2014 (Disco)  
31.01., 21.00 Uhr, Cathrin Pfeifer & Band (Konzert)

## Kneipp-Verein Vogtland e.V.

Albertplatz 10, Sprechzeiten: Die 10-12 Uhr, Anmeldungen:  
Tel. 28 18 29, E-Mail. [info@kneippverein-vogtland.de](mailto:info@kneippverein-vogtland.de),  
Web-Seite. [www.kneippverein-vogtland.de](http://www.kneippverein-vogtland.de)

### Veranstaltungen – Kurse:

Nordic Walking, Hatha-Yoga, Qi Gong, Autogenes Training, Aqua-Fitness, Haltungsschule, „Salbentöpfchen“

## Goethekreis

20.01., 18.15 Uhr, Vogtlandbibliothek, Roland May:  
Einführung in die Aufführung  
„Faust“ am Theater Plauen-Zwickau

## NaturFreunde

Naturfreund Hans Leipold 03741 136550  
05.01., 10.00 Uhr, Straßenbahnhaltestelle Waldfrieden, Neujahrswanderung (7 km) mit Einkehr in der Vereinsgaststätte „Wackerbud“,  
**Anmeldung bei** Hans Leipold (Tel.: 03741/13 65 50)  
26.01., 9.00 Uhr, Foyer des oberen Bahnhofs Plauen, Wanderung (13 km) „Am nördlichen Stadtrand von Plauen“

## Selbsthilfegruppe Epilepsie

Jeden zweiten Mittwoch im Monat um 16.00 Uhr, Treff der Selbsthilfegruppe im Marthaheim, Saal, 1. Etage, Friedensstraße 24

## Mehrgenerationenhaus

Albertplatz 12, Telefon 03741/147910

### Spiel-Spaß-Kindertreff e.V.

Familienzentrum Plauen, Seniorenbüro, Bistro, Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.00 – 18.00 Uhr, andere Zeiten nach Vereinbarung  
Telefon. 03741/22 02 12, [www.kindertreff-plauen.de](http://www.kindertreff-plauen.de)

10.01., 10.00 Uhr, Start: Zumba - mit Kinderbetreuung!  
13.01., 09.00 Uhr, Wandergruppe, Treff: Straßenbahn „Stadion“ nach Syrau, Zwoschwitz, Syratel, Ob. Bahnhof  
20.01., 15.00 Uhr, Handarbeitstreff „Wolllust“  
31.01., 15.30 Uhr, Start: Kindersport für 3- bis 6-jährige – in der Turnhalle Friedrich-Engels-Straße, Anmeldung bis 24.1.14

## Fahrbibliothek

### Großfriesen

16.01., 16.30 – 17.15 Uhr

### Jößnitz

14.01., 10.00 – 11.00 Uhr, Pflegeheim  
11.30 – 16.30 Uhr, Schule

## Kirchliche Nachrichten – Gottesdienst

### Sonntag, 9.00 Uhr

Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage

### Sonntag, 9.30 Uhr

Ev.-Luth. Lutherkirche, Ev.-Luth. Markuskirche, Ev.-Luth. Paulushaus, Ev.-Luth. Versöhnungskirche, Ev.-Freikirchl. Gemeinde (Baptisten), Neuapostolische Kirche, Christliches Zentrum Plauen (Pfingstler).

### Sonntag, 10.00 Uhr

Ev.-Luth. Johanniskirche, Ev.-Luth. Ev.-Luth. Kirche Jößnitz, Ev.-Meth. Erlöserkirche, Ev.-Freikirchl. Brüdergemeinde, Röm.-kath. Herz-Jesu-Kirche.

### Sonntag, 17.00 Uhr

Landeskirchl. Gemeinschaft

### Samstag, 9.30 Uhr

Siebenten-Tags-Adventisten  
1. und 3. Montag im Monat, 19.00 Uhr  
Blaues Kreuz in Deutschland e.V.

### Sonntag 9.30 Uhr, alle vier Wochen 14.30 Uhr

Matthäusgemeinde

## Neues aus der Tourist-Information im Rathaus

Die Mitarbeiter der Tourist-Information Plauen stehen für die Vermittlung von Stadt- und Turmführungen, Stadtrundfahrten durch Plauen, Museumsbesuchen und Übernachtungen gern zur Verfügung. Zudem ist in der Tourist-Information ein ausgewähltes Sortiment an Souvenirs und Wanderkarten erhältlich.

### Vorverkaufsstelle für:

#### Festhalle

10.01.2014, 20.00 Uhr, Golden Yesterday 39,95 €  
17.01.2014, 20.00 Uhr, Disko-Oldie-Nacht 13,00 €  
04.02.2014, 19.30 Uhr, Das Phantom der Oper 45,00 €  
13.03.2014, 20.00 Uhr, The Glamrock's 39,95 €  
27.03.2014, 16.00 Uhr, Die große Dampfershow 37,00 / 39,60 €  
20.04.2014, 20.00 Uhr, The Firebirds 14,00 €  
15.05.2014, 19.30 Uhr, smago! Die Schlagerparty 37,00 / 39,60 €  
01.06.2014, 16.00 Uhr, Frühlingsfest der Blasmusik 35,00 / 37,40 €  
11.10.2014, 16.00 Uhr, Goldenes Herbstfest 35,00 / 37,40 €

#### Friedensschule Plauen

Diavorträge Blickwinkel - die Welt im Fokus, versch. Termine erm. 8,50 / 10,50 €

#### Parktheater

29.08.2014, 16.00 Uhr, Südtiroler Sommerfest 48,00 €

#### Brauerei-Gutshof Wernesgrün

09.02.2014, 18.00 Uhr, Heinz Rudolf Kunze 41,00 €

Alle Termin- und Preisangaben der Veranstaltungen ohne Gewähr!

## Tourist-Information Plauen

Unterer Graben 1, 08523 Plauen  
Montag-Freitag: 10.00 - 17.00 Uhr und  
Samstag: 10.00 - 13.00 Uhr,  
Tel. 0 37 41/291 10 27; Fax: 0 37 41/291 31028;  
E-Mail: [touristinfo@plauen.de](mailto:touristinfo@plauen.de),  
Internet: [www.plauen.de/tourismus](http://www.plauen.de/tourismus)

# CITROËN IST SCHOËN!

## CITROËN DS4

### VTi 120 Chic

20.950 km, EZ: 09/2012, 88 kW (120 PS), TÜV und AU neu, ABS mit EBV, City- und Klima-Paket, Panorama-Windschutzscheibe, Berganfahrhilfe, Bluetooth u.v.m.



statt **23.780,- €** nur **15.390,- €**

Kraftstoffverbrauch: 8,3 l/100 km (innerorts), 5,0 l/100 km (außerorts), 6,2 l/100 km (kombiniert), CO<sub>2</sub> Emissionen: 144 g/km (kombiniert)

## CITROËN DS3

### VTi 120 SoChic, Leder, Polierung

21.850 km, EZ: 09/2012, 88 kW (120 PS), TÜV und AU neu, ABS mit EBV, LED-Tagfahrlicht, Leder-Style-Paket und Sport-Chic, Paket Sicherheit, Radio mit MP3 u.v.m.



statt **22.400,- €** nur **14.990,- €**

Kraftstoffverbrauch: 7,5 l/100 km (innerorts), 4,5 l/100 km (außerorts), 5,7 l/100 km (kombiniert), CO<sub>2</sub> Emissionen: 132 g/km (kombiniert)

## CITROËN C4 VTi

### VTi 120 Tendance

27.150 km, EZ: 10/2012, 88 kW (120 PS), TÜV und AU neu, ABS mit EBV, City-Paket, Klimaanlage, Berganfahrhilfe, Bremsassistent, Leichtmetallfelgen 16" u.v.m.



statt **21.790,- €** nur **11.990,- €**

Kraftstoffverbrauch: 8,8 l/100 km (innerorts), 4,7 l/100 km (außerorts), 6,2 l/100 km (kombiniert), CO<sub>2</sub> Emissionen: 143 g/km (kombiniert)

## CITROËN C4 Picasso

### e-HDi 115, Intensive

4.000 km, EZ: 06/2013, 85 kW (116 PS), TÜV und AU 06/2016, LED-Tagfahrlicht, Klimaanlage mit vollautomatischer Reg., Navigationssystem, Paket 3D-Style, u.v.m.



statt **31.200,- €** nur **24.990,- €**

Kraftstoffverbrauch: 4,5 l/100 km (innerorts), 3,8 l/100 km (außerorts), 4,0 l/100 km (kombiniert), CO<sub>2</sub> Emissionen: 105 g/km (kombiniert)

**REUSAER**  
autohaus  
Plauen

Reusaer Autohaus GmbH

Gut Reusa 5, 08529 Plauen

Tel.: 03741/44 03 49

Fax: 03741/47 20 44

Mail: info@autohaus-reusa.de

www.

autohaus-reusa.de

autohaus  
**kürschner**  
Plauen

Firmengruppe Kürschner

Gut Reusa 5, 08529 Plauen

Tel.: 03741/44 03 49

Fax: 03741/47 20 44

Mail: info@autohaus-reusa.de

www.

nissan-kuerschner.de

HEUTE SCHON TECHNOLOGIE ERLEBEN, VON DER ANDERE MORGEN TRÄUMEN.



Innovation that excites



**MICRA VISIA FIRST**  
1.2 l, 59 kW (80 PS), 5-Türer

MONATLICHE RATE:  
**€ 119,78<sup>1</sup>**

- 6 Airbags
- ABS und ESP
- Schalteempfehlung
- Servolenkung
- Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung

**NOTE VISIA** 1.2 l, 59 kW (80 PS)

MTL. RATE: **€ 138,86<sup>2</sup>**

- Geschwindigkeitsregelanlage und -begrenzer (Speed Limiter)
- Tagfahrlicht • Stopp-/Start-System
- Reifendruckkontrollsystem
- Ecometer
- elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP)



**JETZT BEI UNS TESTEN!**

Ihr neuer NISSAN Vertragshändler im Vogtland – für NISSAN Verkauf, Service und Garantien.  
Fahrzeugservice Kürschner GmbH • Gut Reusa 5 • 08529 Plauen • Tel.: 0 37 41/44 03 49

www.nissan-kuerschner.de

Gesamtverbrauch l/100 km: kombiniert von 5,0 bis 4,7; CO<sub>2</sub>-Emissionen: kombiniert von 115,0 bis 109,0 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm); Effizienzklasse: C-B. Abb. zeigen Sonderausstattungen. <sup>1</sup>Finanzierungsbeispiel MICRA (repräsentativ): Fahrzeugpreis: 9.250,- € • Anzahlung: 0,- € • Nettodarlehensbetrag: 9.250,- € • Laufzeit: 48 Monate (47 monatliche Raten à 119,78 € und eine Schlussrate à 4.151,25 €) • Gesamtleistung: 40.000 km • Gesamtbetrag: 9.780,91 € • effektiver Jahreszins: 1,99% • Sollzinssatz (gebunden): 1,97%. <sup>2</sup>Finanzierungsbeispiel NOTE (repräsentativ): Fahrzeugpreis: 11.370,- € • Anzahlung: 0,- € • Nettodarlehensbetrag: 11.370,- € • Laufzeit: 48 Monate (47 monatliche Raten à 138,86 € und eine Schlussrate à 5.512,06 €) • Gesamtleistung: 40.000 km • Gesamtbetrag: 12.038,48 € • effektiver Jahreszins: 1,99% • Sollzinssatz (gebunden): 1,97%. Angebote der NISSAN BANK, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A., Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss, für Privatkunden, gültig bis 31.12.2013.